

Tier Betreuer

TIERTRAINER

TIERERNÄHRUNGSBERATER

TIERMASSEURE UND
TIERBEWEGUNGSLEHRER

TIERSCHÖNHEITSPFLER

TIERPENSIONEN UND TIERSITTER



WKO 
Die persönlichen Dienstleister

Handbuch für Tierbetreuer

Herausgeber:
Wirtschaftskammer Österreich,
Fachverband der persönlichen Dienstleister

Autor: Mag. Mario Wolfram

Hinweis: Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, der Vervielfältigung, der Übersetzung, des Nachdrucks und der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege, durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere elektronische Verfahren sowie der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, dem Verlag vorbehalten.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in diesem Werk trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Autoren oder des Verlages ausgeschlossen ist.

Satz + Druck: Hans Jentzsch & Co GmbH
1210 Wien, Scheydgasse 31

Dieses Buch wurde in Österreich hergestellt



Inhaltsverzeichnis

1	Das Unternehmen Tierbetreuer – Wo fängt es an, wo hört es auf?	7
1.1	Wo liegt der Unterschied zwischen privat und gewerblich?	7
1.2	Ist eine Hundezucht ein Gewerbebetrieb oder Landwirtschaft?	8
2	Rechtsformen und Betriebsübernahme	9
2.1	Einzelunternehmen	9
2.2	Offene Gesellschaft (OG) und Kommanditgesellschaft (KG)	10
2.3	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	11
2.4	Verein	11
2.5	Betriebsübernahme.....	12
3	Einkommensteuer, Umsatzsteuer und Sozialversicherung	12
3.1	Sozialversicherung.....	13
3.2	Einkommensteuer	15
3.3	Umsatzsteuer	18
3.4	Registrierkasse	18
4	Gewerbeberechtigung	19
4.1	Welche Tätigkeiten sind den Tierärzten vorbehalten?	21
4.2	Abgrenzung bei der Arbeit mit Pferden.....	21
4.3	Nebenrechte der Gewerbeberechtigung.....	22
4.4	Wo bekommt man eine Gewerbeberechtigung?	22
5	Betriebsanlagengenehmigung	23
5.1	Wer ist ein Nachbar?	24
5.2	Wer benötigt eine Betriebsanlagengenehmigung?	24
5.3	Bei welchen Tätigkeiten ist eine Betriebsanlagengenehmigung wahrscheinlich notwendig?	24
6	Flächenwidmung.....	25
6.1	Ist die Nutzung des eigenen Wohnhauses für die Tierbetreuung erlaubt?.....	26
6.2	Zulässige Widmungen	27
7	Tierschutzrechtliche Bewilligung.....	27
7.1	Ist für jede Tätigkeit eine Bewilligung erforderlich?	28
7.2	Bewilligung und Geschäftsübernahme.....	28

8	Geltungsbereich und Umfang des Tierschutzgesetzes	29
8.1	Ausnahme vom Geltungsbereich des Tierschutzgesetzes	31
9	Haltungsvorschriften nach dem Tierschutzgesetz.....	31
9.1	Mindestanforderungen für die Haltung von Hunden	31
9.2	Mindestanforderungen für die Haltung von Katzen	33
9.3	Mindestanforderung an die Haltung von Pferden	33
9.4	Vorgaben für andere Tiere als Hunde, Katzen und Pferde	34
10	Vorgaben zum Tierschutz	34
10.1	Verbot der Tötung	34
10.2	Verbot der Tierquälerei	36
10.3	Verbot von Eingriffen	38
11	Behörden und Kontrollen.....	39
12	Strafbestimmungen	40
12.1	Verfall	40
12.2	Verwaltungsstrafen	40
12.3	Tierhalteverbot.....	40
13	Berufsbilder und Besonderheiten der einzelnen Tätigkeitsfelder	43
13.1	Tiertrainer	44
13.1.1	Regelungen für Hundetrainer	44
13.1.2	Anforderungen an einen „Tierschutzqualifizierten Hundetrainer“	44
13.1.3	Berufsbild des Tiertrainers	45
13.1.4	Ausbildungsempfehlungen	50
13.2	Tiermasseur und Bewegungslehrer/-trainer	50
13.2.1	Berufsbild	50
13.2.2	Ausbildungsempfehlungen	57
13.3	Tierschönheitspfleger.....	58
13.3.1	Berufsbild.....	58
13.3.2	Ausbildungsempfehlungen	59
13.4	Tiersitter	59
13.4.1	Tätigkeitsumfang	59
13.4.2	Ausbildungsempfehlungen	60
13.5	Tierpension.....	60
13.5.1	Tätigkeitsumfang	60
13.5.2	Vorgaben für den Betrieb einer Tierpension	61

13.5.3	Qualifiziertes Personal	62
13.5.4	Vormerkbuch	64
13.5.5	Ausbildungsempfehlungen	65
13.6	Tiernährungsberater	65
13.6.1	Berufsbild	65
13.6.2	Ausbildungsempfehlungen	66
14	Haftung des Tierhalters	66
14.1	Grundlagen der Haftung	66
14.2	Versicherung	67
14.3	Details zur Haftung eines Tierhalters	68
15	Sonstige wichtige Themen	76
15.1	Datenschutz	76
15.1.2	Grundsätze der Datenverarbeitung	77
15.1.3	Die Rechte des Betroffenen	78
15.1.4	Die Pflichten des Verantwortlichen	80
15.1.6	Geldbußen und Verwaltungsstrafen	82
15.2	Verträge und Allgemeine Geschäftsbedingungen	82
15.2.1	Verträge	82
15.2.2	Allgemeine Geschäftsbedingungen	84
15.2.3	Mangelhafte Leistungserbringung	85
16	Vorgaben für die Werbung	86
16.1	Telefonanrufe	86
16.2	Zeitungsinserate	86
16.3	Flyer und Plakate	87
16.4	Briefe und Postwurfsendungen	87
16.5	Homepage	87
16.6	E-Mail	88
	Adressen und Kontaktdaten	89

Allgemeiner Teil

1 Das Unternehmen Tierbetreuer – Wo fängt es an, wo hört es auf?

Zuerst ist zu klären, ob man privat oder gewerblich tätig ist. Erst dann geht es um den richtigen Gewerbeschein und die passende Rechtsform. Für den Tierschutz und damit für die Haltungsbedingungen der Tiere macht es nur einen geringen Unterschied, ob jemand privat oder gewerblich tätig ist. Für viele andere Bereiche wie etwa die Anforderungen an die Betriebsanlage, die Ausbildung, die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern usw. macht es hingegen einen großen Unterschied.

1.1 Wo liegt der Unterschied zwischen privat und gewerblich?

Gewerblich ist jemand, wenn er die Tätigkeit

- regelmäßig
- selbständig
- mit Gewinnerzielungsabsicht ausübt und
- die Tätigkeit von der Gewerbeordnung umfasst ist.

Das entscheidende Abgrenzungskriterium zwischen einer privaten und einer gewerblichen Tätigkeit ist die Gewinnerzielungsabsicht. Ein Gewinn liegt dann vor, wenn unter dem Strich die Einnahmen höher sind als die Ausgaben.

Wer eine Tätigkeit ausübt, weil er damit Geld verdienen möchte, ist gewerblich tätig. Wer eine Tätigkeit nur zum Spaß macht, ist nicht gewerblich tätig. Er hat keine Absicht, einen Gewinn zu erzielen.

Wer behauptet, eine Tätigkeit nur zum Spaß zu machen und tatsächlich Gewinne erzielt, umgeht die gesetzlichen Bestimmungen. Das ist unzulässig.

Beachte!

Wer einen Verein (z.B. Tierschutzverein) betreibt, darf als Nebenzweck dieser Tätigkeit ein Gewerbe ausüben (z.B. Tierpension). In diesem Fall müssen aber alle Bedingungen eingehalten werden, die für diese gewerbliche Tätigkeit notwendig sind.



Webtipp:

Detaillierte Informationen zum Verein als Unternehmer finden Sie hier

https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/Der_Verein_als_Unternehmer.html

1.2 Ist eine Hundezucht ein Gewerbebetrieb oder Landwirtschaft?

Von der Gewerbeordnung ausgenommen sind die Land- und Forstwirtschaft sowie deren Nebengewerbe. Dazu zählt beispielsweise die Haltung von Nutztieren zur Zucht. Fraglich ist, ob die Zucht von Hunden oder Katzen als eine Haltung von Nutztieren zur Zucht gilt und damit unter die Landwirtschaft fällt. Das Wirtschaftsministerium hat 2003 in einem Erlass festgehalten, dass der Begriff „Nutztier“ weit auszulegen ist. Daher würde die Zucht von Hunden beispielsweise darunter fallen und damit von der Gewerbeordnung ausgenommen sein.

Praxisfall aus der Rechtsprechung

Das Landesverwaltungsgericht Steiermark hat sich mit der Frage 2015 beschäftigt und ist zu folgendem Ergebnis gekommen:

„Die Zucht von Tieren wird in § 4 Z 14 TSchG definiert und als vom Menschen kontrollierte Fortpflanzung von Tieren durch gemeinsames Halten geschlechtsreifer Tiere verschiedenen Geschlechts, gezielte Anpaarung oder das Heranziehen eines bestimmten Tieres zum Decken oder durch Anwendung anderer Techniken der Reproduktionsmedizin umschrieben. Damit unterscheidet sich die Zucht von Tieren von einer gewerblichen Tätigkeit, da sie mit Hilfe der Naturkräfte erfolgt. Das Halten von Nutztieren zur Zucht ist gemäß § 2 Abs 3 Z 2 GewO von der Gewerbeordnung ausgenommen und dieses Bundesgesetz auf diese Tätigkeit nicht anzuwenden. Hinsichtlich des „Halten von Nutztieren zur Zucht“ ist nicht zwischen landwirtschaftlichen Nutztieren im engeren Sinn, wie etwa Schweinen, Schafen oder Rindern und Hunden zu unterscheiden, da hier der Zuchtzweck (das heißt die „Urproduktion“ im Sinne des Begriffs der Landwirtschaft) an sich im Vordergrund steht und nicht die Verwendung der gezüchteten Tiere.“

Nachzulesen unter: Landesverwaltungsgericht Steiermark vom 18.12.2015 – LVwG 30.28-2952/2015

Folgt man dieser Ansicht, fällt die Zucht von Hunden oder Katzen unter die Landwirtschaft und ist damit von der Gewerbeordnung ausgenommen. Die Frage der Abgrenzung wurde 2017 an den Verwaltungsgerichtshof als letzte Instanz herangetragen, von diesem aber nicht inhaltlich entschieden. Bis auf weiteres wird man daher davon ausgehen können, dass die Zucht von Hunden oder Katzen eine Ausübung der Landwirtschaft darstellt.

2 Rechtsformen und Betriebsübernahme

Die Wahl der Rechtsform ist wichtig, da sie Auswirkungen auf die Steuerbelastung sowie die Haftung des Unternehmers hat. Da es keine Rechtsform gibt, die für alle Unternehmer gleichermaßen optimal ist, muss eine Auswahl getroffen werden. Dazu sollte ein Steuerberater beigezogen werden. Hier erfolgt ein kurzer Überblick über die wichtigsten Rechtsformen und deren Auswirkungen.

2.1 Einzelunternehmen

- Die Gründung ist sehr einfach, da das Einzelunternehmen durch die Gewerbeanmeldung entsteht.
- Es gibt kein Mindestkapital und es entstehen auch sonst kaum Kosten für die Gründung.
- Bis zu einem Umsatz von Euro 700.000 kann der Gewinn mit einer Einnahmen-/Ausgabenrechnung ermittelt werden. Diese ist deutlich einfacher als eine Bilanz, wie sie etwa bei der GmbH notwendig ist. Erst wenn der Umsatz in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren höher als Euro 700.000 oder im abgelaufenen Geschäftsjahr höher als Euro 1.000.000 war, ist eine Bilanz notwendig.
- Achtung! Wenn sich der Einzelunternehmer einen „Lohn“ ausbezahlt (= Geld aus der Firma herausnimmt), handelt es sich um eine Privatentnahme. Sie wird in der Einnahmen-/Ausgabenrechnung nicht als (steuermindernder) Aufwand berücksichtigt. Nimmt der Unternehmer daher während des Jahres zu viel Geld aus der Kasse, droht am Ende eine böse Überraschung.
- Der Gewinn unterliegt der Einkommensteuer.
- Der große Nachteil des Einzelunternehmens liegt in der persönlichen Haftung des Unternehmers. Er haftet für Schulden des Unternehmens mit seinem Firmen- und seinem Privatvermögen.

2.2 Offene Gesellschaft (OG) und Kommanditgesellschaft (KG)

- Die OG oder die KG sind dann relevant, wenn mehrere Personen ein Unternehmen betreiben.
- Bei der OG gibt es zwei oder mehr Personen, die gemeinsam das Unternehmen betreiben. Ohne abweichende Vereinbarung sind alle Gesellschafter geschäftsführungs- und vertretungsberechtigt.
- Vorsicht bei der OG! Alle Gesellschafter haften für die Schulden der gesamten Gesellschaft – also nicht nur mit ihrem Anteil! Ein Haftungsausschluss gegenüber Dritten (Lieferanten, Vermieter, Mitarbeiter,...) ist unwirksam.
- Bei der KG gibt es zwei Gruppen von Gesellschaftern:
 - a) Einen oder mehrere Komplementäre, die die Geschäfte leiten. Sie haften mit ihrem Privatvermögen für die Schulden der Gesellschaft. Bei mehreren Komplementären ist die Situation wie bei der OG. Alle haften solidarisch für die gesamten Schulden der Gesellschaft!
 - b) Einen oder mehrere Kommanditisten, die sich in der Regel finanziell am Unternehmen beteiligen und dafür einen Gewinnanteil erwarten. Sie haften nur mit der im Firmenbuch eingetragenen Haftsumme. Die Höhe dieser Haftsumme kann frei gewählt werden und daher beispielsweise Euro 100 betragen.
- Die Gewinne bei der OG/KG unterliegen der Einkommensteuer. Die Zuweisung der Gewinne an die einzelnen Gesellschafter hängt vom Anteil am Unternehmen ab und sollte im Gesellschaftsvertrag geregelt werden.
- Bis zu einem Umsatz von Euro 700.000 kann der Gewinn mit einer Einnahmen-/Ausgabenrechnung ermittelt werden. Diese ist deutlich einfacher als eine Bilanz, wie sie etwa bei der GmbH notwendig ist. Erst wenn der Umsatz in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren höher als Euro 700.000 oder im abgelaufenen Geschäftsjahr höher als Euro 1.000.000 war, ist eine Bilanz notwendig.
- Die OG und KG müssen ins Firmenbuch eingetragen werden.
- Aufgrund der Haftungsthematik sollte jedenfalls ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag unter Anleitung professioneller Hilfe erstellt werden.

2.3 Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

- Die GmbH kann alleine oder von mehreren Personen betrieben werden.
- Bei der Gründung durch eine Person können die Kosten durch eine standardisierte Errichtungserklärung sehr gering gehalten werden.
- Bei der Gründung durch mehrere Personen ist ein Notariatsakt erforderlich, der mit Kosten von einigen tausend Euro verbunden ist.
- Die GmbH muss ins Firmenbuch eingetragen werden.
- Die GmbH benötigt ein Stammkapital von Euro 35.000. Innerhalb der ersten 10 Jahre kann das Stammkapital nur Euro 10.000 betragen. Anschließend muss aufgestockt werden.
- Das Stammkapital ist kein „verlorenes“ Geld, sondern kann für den laufenden Betrieb des Unternehmens verwendet werden (Miete, Mitarbeiter, Futter etc.)
- Bei der GmbH ist eine Bilanz und damit eine doppelte Buchführung notwendig. Dieser Aufwand wird in der Regel vom Steuerberater übernommen, ist aber mit erhöhten Kosten verbunden.
- Die Höhe der Steuer ist vom Gewinn abhängig. Zuerst wird der Gewinn mit 25 % Körperschaftsteuer (KöSt) besteuert. Der verbleibende Gewinn kann dann an die Gesellschafter ausgeschüttet oder im Unternehmen belassen werden. Im Fall der Ausschüttung fallen weitere 27,5 % Kapitalertragsteuer (Kest) an. Die Gesamtsteuerbelastung beträgt dadurch 45,6 %.
- Der große Vorteil der GmbH liegt in der Haftungsbeschränkung. In der GmbH ist die Haftung mit dem Firmenvermögen beschränkt. Das Privatvermögen der Gesellschafter ist tabu. Einzig der Geschäftsführer kann mit seinem Privatvermögen haften. Das ist beispielsweise dann möglich, wenn er einen Konkursantrag zu spät stellt oder die Gesellschaft fahrlässig oder vorsätzlich schädigt.

2.4 Verein

- Ein Verein ist für den Betrieb eines Unternehmens ungeeignet.
- Ein Verein ist für ideelle Zwecke gedacht. Ideell bedeutet „nicht auf Gewinn ausgerichtet“. Das sind beispielsweise Sportvereine, Tierzuchtvereine oder Tierschutzvereine.
- Ein Verein kann zur Unterstützung seines Vereinszwecks unternehmerisch tätig sein. Die Einnahmen dürfen allerdings nur zur Unterstützung des Vereins verwendet und beispielsweise nicht an die Mitglieder ausgeschüttet werden.

- Ein typisches Beispiel ist der Betrieb einer Kantine bei einem Sportverein. Hier ist der Vereinszweck das Sporteln, wobei zur Unterstützung der Finanzierung dieses Zwecks eine Kantine betrieben wird. Diese Kantine darf unternehmerisch tätig sein und auch Gewinne erzielen. Die Gewinne müssen für den Vereinszweck (Sport) verwendet werden (Hallenmiete, Geräte kaufen etc.).

2.5 Betriebsübernahme

Einzelunternehmen

Bei der Übernahme eines Einzelunternehmens tritt der Erwerber in die bestehenden Rechte und Pflichten des übergebenden Unternehmers ein. Die Mitarbeiter müssen mitübernommen werden. Der Erwerber tritt in bestehende Mietverträge ein. Der Vermieter kann unter Umständen die Miete auf ein angemessenes Niveau anpassen.

Beachte!

Der Erwerber haftet für die Schulden zum Zeitpunkt der Übernahme! Hier gibt es zwar teilweise Einschränkungen, aber grundsätzlich besteht eine Haftung. Daher sollte die Übergabe eines Betriebes gut vorbereitet und professionell begleitet werden!

GmbH

Die Übernahme eines Anteils an einer GmbH ändert nichts, da die Verträge zwischen der GmbH und Dritten bestehen bleiben (Lieferanten, Vermieter, Mitarbeiter,...). Auch hinsichtlich der Haftung gibt es keine Probleme, da die Haftung mit dem Firmenvermögen beschränkt ist. Die Übernahme eines GmbH-Anteils führt zu einer Änderung des Gesellschaftsvertrages und ist damit notariatsaktspflichtig.

3 Einkommensteuer, Umsatzsteuer und Sozialversicherung

Wer in einem Unternehmen angestellt ist, muss sich um die Bezahlung der Steuern und Abgaben (Sozialversicherung) keine Sorgen machen. Das übernimmt der Arbeitgeber für seine Mitarbeiter. Was man am Monatsende auf sein Konto überwiesen bekommt, gehört einem zur Gänze.

Das ändert sich schlagartig, wenn man sich selbständig macht. Dann ist man selber für die Bezahlung der Steuern und Abgaben verantwortlich! Das Geld, das am Firmenkonto liegt, gehört einem daher nur zum Teil. Hier tappen viele Jungunternehmer in die Falle. Sie glauben, dass das Geld am Konto – wie sie es aus ihrer Tätigkeit als Angestellter gewohnt waren – ihnen gehört. Das ist aber in der Regel nicht so, da von den Einnahmen nicht nur die Ausgaben für Miete, Futter, Personal etc. abgezogen, sondern auch noch die Steuer und Sozialversicherung berücksichtigt werden müssen.

3.1 Sozialversicherung

Die Sozialversicherung schützt den Unternehmer vor einigen Risiken wie Krankheit, Unfall oder fehlendem Einkommen in der Pension. Die Sozialversicherungsbeiträge sind ein Aufwand und mindern die Steuer.

Die Höhe der Sozialversicherung beträgt rund 30 % vom Gewinn, also dem Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben. Da der Gewinn des jeweiligen Wirtschaftsjahres erst einige Monate nach dessen Ende feststeht (wenn der Steuerberater die Unterlagen fertig bearbeitet hat), schreibt die Sozialversicherung vorläufige Beiträge vor. Sobald der Gewinn feststeht, wird eine Neuberechnung vorgenommen. Je nachdem hat der Unternehmer eine Gutschrift oder muss eine Nachzahlung leisten.

In den ersten drei Jahren

In den ersten drei Jahren der Selbständigkeit muss der Unternehmer vorläufig nur den Mindestbeitrag zahlen. Das sind rund Euro 465 pro Quartal (= Kalendervierteljahr, Stand 2020). Sobald der Gewinn des jeweiligen Jahres feststeht, wird nachberechnet. Dann gibt es allenfalls eine Nachzahlung (Gutschrift gibt es keine, da die Beiträge Mindestbeiträge sind und jedenfalls anfallen).

Ab dem vierten Jahr

Ab dem vierten Jahr wird jeweils der Gewinn des drittvorangegangenen Jahres als vorläufige Beitragsgrundlage herangezogen. Basierend auf diesem Gewinn wird die Sozialversicherung berechnet und quartalsweise vorgeschrieben. Sobald der Gewinn feststeht, wird nachberechnet. Dann gibt es eine Gutschrift oder eine Nachzahlung. Der Mindestbeitrag in Höhe von rund Euro 465 pro Quartal (Stand 2020) fällt in jedem Fall an.

Beispiel:

Start der Selbständigkeit im Jänner 2020. In den Jahren 2020, 2021 und 2022 wird der Mindestbeitrag vorgeschrieben. Sobald der Gewinn feststeht, wird nachbemessen. Im Jahr 2023 wird der Gewinn von 2020 (drittvorangegangenes Jahr) als vorläufige Bemessungsgrundlage herangezogen und die Vorauszahlung auf dieser Basis berechnet. Voraussichtlich im Sommer 2024 steht der Gewinn des Jahres 2023 fest (da der Steuerberater Zeit für die Erstellung der Einnahmen-/Ausgabenrechnung benötigt). Dann erfolgt die Nachbemessung, die zu einer Gutschrift oder Nachzahlung führt.

Sozialversicherung bei zwei Jobs (selbständig und angestellt)

Wer hauptberuflich in einem Angestelltenverhältnis tätig ist und sich nebenbei selbständig macht, muss für beide Tätigkeiten Sozialversicherungsbeiträge bezahlen. Es gibt eine Grenze nach oben, nämlich die Höchstbemessungsgrundlage. Wird sie überschritten, fallen keine weiteren Sozialversicherungsbeiträge an. Sie ist sehr hoch und liegt bei Euro 5.370 (Stand 2020) auf Basis des Einkommens als Angestellter. Wird die selbständige Tätigkeit nur in untergeordnetem Ausmaß betrieben, kann eine Ausnahme von der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung Sinn machen.

Ausnahme von der Pflichtversicherung (Kleinunternehmerregelung)

Es gibt eine wichtige Ausnahme von der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung. Diese Ausnahme ist vor allem für jene Einzelunternehmer interessant, die sich nebenberuflich selbständig machen. Da sie in ihrem Hauptjob bereits sozialversichert sind, bringt die Ausnahme keine gravierenden Nachteile mit sich (die Pension wäre vielleicht etwas höher). Gleichzeitig spart der Unternehmer Fixkosten in Höhe von rund Euro 465 pro Quartal (= Mindestbeitrag).

Die Voraussetzungen sind:

- Umsatz unter Euro 35.000
- Gewinn unter der 12-fachen Geringfügigkeitsgrenze (Euro 5.527; Stand 2020)

Eine Ausnahme von der Pflichtversicherung ist nur für jene Personen

von 11.000 € bis 18.000 €	20 %
von 18.000 € bis 31.000 €	35 %
von 31.000 € bis 60.000 €	42 %
von 60.000 € bis 90.000 €	48 %
von 90.000 € bis 1.000.000 €	50 %
ab 1.000.000 €	55 %

Beachte!

Wer höhere Gewinne als im Vorjahr macht und dadurch in eine höhere Steuerklasse fällt, muss nicht vom gesamten Gewinn den höheren Steuersatz zahlen! Der höhere Steuersatz kommt nur für jenen Gewinnanteil zum Tragen, der in die nächste Steuerklasse fällt.

Beispiel:

Gewinn 2020: Euro 18.000

Davon sind Euro 11.000 steuerfrei. Für die weiteren Euro 7.000 fallen 20 % (also Euro 1.400) an Steuer an.

Gewinn 2021: Euro 20.000

Davon sind Euro 11.000 steuerfrei. Für die nächsten Euro 7.000 fallen 20 % (Euro 1.400) an Steuer an. Nur für den Betrag zwischen Euro 18.000 und Euro 20.000 fällt der höhere Steuersatz von 35 % an (Euro 700).

Betriebsausgabenpauschale

Bei Umsätzen unter Euro 35.000 können die Betriebsausgaben pauschal mit 20 % (bei einem Dienstleistungsbetrieb) bzw. 45 % (bei einem Handelsbetrieb) angesetzt werden. Es entfällt damit die Notwendigkeit, ein Wareneingangsbuch sowie ein Anlagenverzeichnis zu führen.

Kilometergeld

Der Aufwand für betrieblich veranlasste Fahrten kann auf zwei Arten geltend gemacht werden:

- Es wird das amtliche Kilometergeld in Höhe von Euro 0,42 pro Kilometer angesetzt. Dazu ist ein Fahrtenbuch zu führen. Außerdem darf der betriebliche Anteil an der jährlichen Kilometerleistung maximal 50 % betragen.
- Der PKW wird in das Betriebsvermögen aufgenommen. Dann werden die tatsächlichen Betriebskosten angesetzt. Die Kosten des Fahrzeuges selbst werden im Wege der AfA (Absetzung für Abnutzung) auf die Dauer von 8 Jahren als Aufwand angesetzt. Wird der PKW auch privat

genutzt, ist ein Privatanteil auszuscheiden.

Tagesdiäten

Für Reisen im steuerlichen Sinn können Tagesdiäten als Aufwand geltend gemacht werden. Eine Reise im steuerlichen Sinn liegt vor, wenn:

- Die Entfernung zwischen der Betriebsstätte und dem Reiseziel mindestens 25 km beträgt.
- Die Fahrt betrieblich veranlasst ist (z.B.: Kundenbesuch, Warenabholung, Messebesuch, Fortbildungsveranstaltung etc.).

Wenn der gleiche Reiseort mehr als fünf Tage hintereinander oder mehr als 15-mal im Kalenderjahr besucht wird, stehen für darüber hinausgehende Reisen zu diesem Ort keine Diäten mehr zu.

Bei Inlandsreisen können Tagesdiäten in Höhe von maximal Euro 26,40 Euro geltend gemacht werden:

- Dauert eine Reise länger als drei Stunden, kann für jede angefangene Stunde $1/12$ (= 2,20 Euro) geltend gemacht werden.
- Dauert eine Reise länger als 11 Stunden, stehen die vollen Tagesdiäten in Höhe von Euro 26,40 zu.

Einkommensteuer bei zwei Jobs (Selbständig und Angestellt)

Wer zwei (oder mehr) Einkommensarten hat, muss für die gesamten Einkünfte Steuer zahlen. Zu Beginn der Selbständigkeit wird ein Betriebseröffnungsbogen beim Finanzamt abgegeben. Dabei werden der geschätzte Umsatz und Gewinn angegeben. Das Finanzamt berechnet – basierend auf der Summe der Einkünfte aus selbständiger und unselbständiger Tätigkeit – die Steuer. Es schreibt quartalsweise die Differenz zwischen bezahlter Lohnsteuer (aus der Angestelltentätigkeit) und gesamter Steuer vor.

Beachte!

Machen Sie realistische Angaben beim Finanzamt! Zu viel bezahlte Steuer bekommen Sie ohnehin zurück. Im Gegensatz kann es bei hohen Nachzahlungen zu gravierenden Problemen kommen! Der Unternehmer hat oftmals nicht das nötige Geld, um die Steuernachzahlung zu begleichen und schlittert in große Schwierigkeiten.



Webtipp:

Es gibt eine sehr gute App zur Berechnung der Steuer und der Sozialversicherung. Sie können sie hier downloaden

<https://svrechner.wko.at>



Webtipp:

Den Betriebseröffnungsbogen für die Einkommensteuer finden Sie hier

[https://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/](https://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/Verf24.pdf)

[Verf24.pdf](https://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/Verf24.pdf)

3.3 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer fällt auf alle Verkäufe von Waren oder Dienstleistungen an. Sie beträgt grundsätzlich 20 %, wobei es für bestimmte Produkte oder Geschäfte geringere Steuersätze gibt. Für Einkäufe von Dritten (z.B. Lieferanten) kann der Unternehmer die vom Verkäufer ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen. Die Umsatzsteuer und die Vorsteuer sind bei einem Unternehmer daher ein sogenannter „Durchlaufposten“. Bei der Umsatzsteuervoranmeldung beim Finanzamt werden verrechnete Umsatzsteuer und bezahlte Vorsteuer gegenübergestellt. Die Differenz ist entweder zu bezahlen oder führt zu einer Gutschrift.

Ausnahme: Kleinunternehmerregelung

Wer Umsätze unter Euro 35.000 (netto) pro Jahr hat, kann die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen. Dadurch ist der Unternehmer von der Verpflichtung, Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen, ausgenommen. Er kann sich im Gegenzug natürlich auch keine Vorsteuer abziehen.



Webtipp:

Details zur Umsatzsteuer finden Sie hier

<https://www.wko.at/service/steuern/umsatzsteuer-basisinfo-betriebe.html>

3.4 Registrierkasse

Der Unternehmer ist verpflichtet, alle Bareinnahmen zum Zweck der Lösungsermittlung mit elektronischer Registrierkasse, Kassensystem oder etwas Vergleichbarem zu erfassen. Die Verpflichtung trifft alle Unternehmer,

die einen Jahresumsatz von mehr als Euro 15.000 haben und deren Barumsätze Euro 7.500 übersteigen (jeweils netto). Unter den Begriff der Barzahlungen fallen auch Zahlung mit Bankomat- oder Kreditkarte sowie Gutscheine.

Wer eine Registrierkasse benützt, muss dem Kunden einen Beleg ausstellen. Der Kunde ist verpflichtet, den Beleg anzunehmen und zumindest bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten aufzubewahren.

Wer seine Dienstleistungen außerhalb der Betriebsstätte erbringt, kann dem Kunden einen Papierbeleg geben. Eine Kopie dieses Beleges ist aufzubewahren. Nach Rückkehr in die Betriebsstätte müssen die Umsätze unverzüglich in der Registrierkasse erfasst werden.



Webtipp:

Dieser Online-Ratgeber der Wirtschaftskammer hilft bei der Prüfung, ob eine Registrierkasse notwendig ist und unterstützt bei der Auswahl der passenden Registrierkasse

<https://registrierkassenpflicht.wkoratgeber.at/>



Webtipp:

Weiterführende Informationen finden Sie hier

<https://www.wko.at/service/steuern/registrierkassenpflicht-unternehmen.html>

4 Gewerbeberechtigung

Es gibt zwei Arten des Gewerbebezugs

- a) reglementierte Gewerbe
- b) freie Gewerbe

Bei den reglementierten Gewerben ist ein Befähigungsnachweis erforderlich. Bei den freien Gewerben benötigt man keinen Nachweis. Als Befähigungsnachweis gelten beispielsweise die Meisterprüfung/ Befähigungsprüfung oder einschlägige Ausbildungen (HTL, Studium) in Verbindung mit einer fachlichen Tätigkeit.

Tierbetreuer und Tierenergetiker betreiben ein freies Gewerbe. Daher ist kein Befähigungsnachweis im Sinne der Gewerbeordnung erforderlich.

Beachte!

Der WIFI-Lehrgang Tierhaltung und Tierschutz in Verbindung mit einer einjährigen Tätigkeit darf nicht mit einem Befähigungsnachweis verwechselt werden. Er bezieht sich auf tierschutzrechtliche Fachkenntnisse und hat daher mit der Gewerbeberechtigung nichts zu tun.

Der Gewerbewortlaut für Tierbetreuer lautet:

Ausbildung, Betreuung, Pflege und Vermietung von Tieren sowie die Beratung hinsichtlich artgerechter Haltung und Ernährung von Tieren mit Ausnahme der den Tierärzten vorbehaltenen diagnostischen und therapeutischen Tätigkeiten

Der Gewerbewortlaut für Tierenergetiker lautet:

Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit

- mittels der Methode von Dr. Bach,*
- mittels Biofeedback oder Bioresonanz,*
- mittels Auswahl von Farben,*
- mittels Auswahl von Düften,*
- mittels Auswahl von Lichtquellen,*
- mittels Auswahl von Aromastoffen,*
- mittels Auswahl von Edelsteinen,*
- mittels Auswahl von Musik,*
- unter Anwendung kinesiologicalischer Methoden,*
- mittels Interpretation der Aura,*
- mittels Magnetfeldanwendung,*
- durch sanfte Berührung des Körpers bzw. gezieltes Auflegen der Hände an bestimmten Körperstellen,*
- mittels Cranio Sacral Balancing*
- durch Berücksichtigung der Auswirkungen der energetischen Geometrie und Lichtphysik,*
- mittels Numerologie,*
- durch Berücksichtigung von Planetenkonstellationen und lunaren Energien*

4.1 Welche Tätigkeiten sind den Tierärzten vorbehalten?

Folgende Tätigkeiten dürfen nur von Tierärzten ausgeübt werden (Auszug):

1. Untersuchung und Behandlung von Tieren;
2. Vorbeugungsmaßnahmen medizinischer Art gegen Erkrankungen von Tieren;
3. operative Eingriffe an Tieren;
4. Impfung, Injektion, Transfusion, Infusion, Instillation und Blutabnahme bei Tieren;
5. Verordnung und Verschreibung von Arzneimitteln für Tiere.

4.2 Abgrenzung bei der Arbeit mit Pferden

Bei der beruflichen Arbeit mit Pferden sind folgende Tätigkeitsfelder zu unterscheiden:

- a) Einstellen von Pferden: Ist ein freies Gewerbe und in der Wirtschaftskammer der Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe zugeordnet.
- b) Ausbilden von Pferden: Ist ein freies Gewerbe und in der Wirtschaftskammer der Fachgruppe der gewerblichen Dienstleister zugeordnet. Die Ausbildung von Pferden umfasst den gesamten Trainingsbereich wie die Erziehung von Fohlen, das Zureiten und Einfahren oder das Turniersporttraining.
- c) Reitunterricht: Diese Tätigkeit ist von der Gewerbeordnung ausgenommen. Es ist keine Gewerbeberechtigung erforderlich. Der Reitunterricht unterscheidet sich von der Ausbildung von Pferden dadurch, dass beim Reitunterricht der Mensch (und nicht das Pferd) unterrichtet wird.



Webtipp:

Weiterführende Informationen finden Sie in folgendem Merkblatt der WKOÖ
https://www.wko.at/branchen/ooe/tourismus-freizeit-wirtschaft/freizeit-sportbetriebe/Pferdebetriebe_Stand-2018.pdf

4.3 Nebenrechte der Gewerbeberechtigung

Der Gewerbewortlaut begrenzt den erlaubten Tätigkeitsumfang. Es gibt zwei wesentliche Nebenrechte:

- Der Handel mit Waren (Zubehör, Futter etc.)
- Leistungen aus anderen Gewerben unter bestimmten Voraussetzungen:
 - a) Die angebotene Leistung aus einem anderen Gewerbe muss die Leistung aus dem eigenen Gewerbe wirtschaftlich sinnvoll ergänzen.
 - b) Der wirtschaftliche Schwerpunkt und die Eigenart des Betriebes müssen erhalten bleiben.
 - c) Die ergänzenden Leistungen dürfen im Wirtschaftsjahr insgesamt nicht mehr als 30 % vom Umsatz ausmachen. Bei Leistungen aus reglementierten Gewerben gilt zusätzlich eine Grenze von 15 % der Auftragsleistung.

4.4 Wo bekommt man eine Gewerbeberechtigung?

Zuständig ist die Gewerbebehörde (BH oder Magistrat) in dem Bezirk, in dem die Betriebsstätte liegt. Betreibt man eine Tätigkeit ohne Betriebsstätte (z.B. Tierbetreuung beim Kunden), ist die eigene Wohnadresse als Ausgangspunkt der Tätigkeit relevant.



Webtipp:

Die Wirtschaftskammer bietet im Bereich der Gründung vielfältige Services an. Hier finden Sie nähere Informationen, vor allem auch zur einfachen Gründung über das Unternehmerserviceportal

<https://www.gruenderservice.at/site/gruenderservice/gruendung/Gewerbeanmeldung.html>



Webtipp:

Weiterführende Information zum Thema Gewerbeanmeldung finden Sie hier

<http://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewererecht/Gewerbeanmeldung.html>

5 Betriebsanlagengenehmigung

Ob jemand eine Betriebsanlagengenehmigung benötigt, hängt von zwei Fragen ab:

- a) Handelt sich um eine gewerbliche Tätigkeit?
- b) Gibt eine Betriebsanlage, die zu bestimmten Beeinträchtigungen der Nachbarn führen kann?

Eine Betriebsanlage dient der Ausübung der gewerblichen Tätigkeit. Darunter sind vielfältige Dinge zu verstehen wie Maschinen, Geräte, Lagerplätze, Privatparkplätze etc. Nicht jede Betriebsanlage muss genehmigt werden. Eine Genehmigung ist nur dann erforderlich, wenn die Betriebsanlage zu bestimmten Beeinträchtigungen der Nachbarn führen kann. Aus Sicht der Tierbetreuer ist dabei vor allem der Punkt „Belästigung der Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub oder Erschütterung“ relevant.

Praxisfall aus der Rechtsprechung:

Der Betreiberin eines Schulungsplatzes zur Abhaltung von Hundekursen wurde die sofortige Einstellung des Betriebes vorgeschrieben. Dagegen erhob sie Berufung und scheiterte schlussendlich am Verwaltungsgerichtshof. Dazu das Gericht: *„Begründend führte das Landesverwaltungsgericht zusammengefasst aus, die Revisionswerberin betreibe im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigungen für die Organisation von Seminaren, Schulungen, Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie für die Tierpflege, Tierpension und als Tiertrainerin am näher genannten Grundstück, der eine Fläche zum Parken von Kundenfahrzeugen zugeordnet sei, die gewerbliche Tätigkeit einer Hundeschule. Die Anlage sei im Hinblick auf Hundegebell sowie Lärmemissionen beim Öffnen und Schließen von Kundenfahrzeugen grundsätzlich geeignet, dass Nachbarn durch Emissionen belästigt werden könnten. Die gegenständliche Betriebsanlage sei somit genehmigungspflichtig. Die Genehmigung einer Betriebsanlage ist unter anderem bei Vorliegen der Eignung, wie etwa Lärmimmissionen bei Nachbarn hervorzurufen, erforderlich. Die Genehmigungspflicht einer Betriebsanlage ist daher dann gegeben, wenn solche Auswirkungen nicht auszuschließen sind.“*

Nachzulesen unter: Verwaltungsgerichtshof vom 26.6.2019 – Ra 2019/04/0036

Beachte!

Der Sinn und Zweck der Betriebsanlagengenehmigung liegt im Schutz der Nachbarn vor negativen Auswirkungen durch die Betriebsanlage. Versetzen Sie sich in die Lage Ihrer Nachbarn und überlegen Sie, ob Sie an deren Stelle negative Auswirkungen durch die geplante Betriebsanlage befürchten.

5.1 Wer ist ein Nachbar?

Nachbarn sind alle Personen, die durch die Betriebsanlage gefährdet oder belästigt werden könnten. Wichtig ist die räumliche Nähe zu dem Bereich der möglichen Auswirkungen der Betriebsanlage. Personen, die sich nur vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten, gelten nicht als Nachbarn.

5.2 Wer benötigt eine Betriebsanlagengenehmigung?

Die Frage hängt immer von der konkreten Situation und den Umständen im Einzelfall ab. Eine seriöse Einschätzung ist erst dann möglich, wenn alle Fakten am Tisch liegen. Bei Unsicherheiten kann man die regelmäßig stattfindenden Betriebsanlagensprechstage der Behörde (BH/Magistrat) nutzen. Dort kann man das geplante Konzept vorstellen und mit der Behörde abklären, ob ein Antrag notwendig ist.

5.3 Bei welchen Tätigkeiten ist eine Betriebsanlagengenehmigung notwendig?

In der Praxis sind vor allem jene Betriebsanlagen zu genehmigen, wo Hunde gehalten werden. Denn bei einer Hundehaltung ist es nicht ganz unwahrscheinlich, dass durch Hundegebell Lärm entsteht.

Bei folgenden Tätigkeiten ist eine Genehmigung wahrscheinlich notwendig:

- Hundepension
- Hundetrainingsplatz

Bei folgenden Tätigkeiten ist eine Genehmigung vermutlich nicht erforderlich:

- Tiersitter
- Katzenpension
- Tierernährungsberater
- Tierschönheitspflege
- Tiermasseur und Bewegungslehrer/-trainer



Webtipp:

Weiterführende Informationen finden Sie hier

<https://www.wko.at/service/umwelt-energie/betriebsanlagengenehmigung-betreiberpflichten.html>

6 Flächenwidmung

Die Flächenwidmung wird leider in der gewerblichen Tierbetreuung wenig beachtet, spielt aber in der Praxis eine große Rolle. Denn selbst wenn der Unternehmer eine Gewerbeberechtigung und eine tierschutzrechtliche Bewilligung hat, können ein verärgertes Nachbar oder die Behörde wegen fehlender Flächenwidmung aktiv werden.

Beachte!

Eine tierschutzrechtliche Bewilligung ersetzt nicht die korrekte Widmung der Fläche.

Die Flächenwidmung regelt, wie ein Grundstück genutzt werden darf. Das ist beispielsweise Bauland-Wohngebiet, Grünland oder Verkehrsfläche. Die Klärung der Frage, ob jemand in seinem Wohnhaus eine Tierbetreuung (vor allem Hundepension) betreiben darf, hängt wesentlich von der Widmung der Liegenschaft ab.

Die Grundlagen für die Flächenwidmung finden sich in Raumordnungsgesetzen. Sie sind österreichweit unterschiedlich, da es sich um landesgesetzliche Bestimmungen handelt. Basierend auf diesen Grundlagen legt die Gemeinde den konkreten Flächenwidmungsplan fest.

Beachte!

Im nachfolgenden Text können nur die Grundzüge der Thematik aufbereitet werden. Basis bildet die Situation in Niederösterreich. Für die konkrete Beurteilung der individuellen Situation müssen die Rechtslage im eigenen Bundesland und der Flächenwidmungsplan der Gemeinde herangezogen werden.

6.1 Ist die Nutzung des eigenen Wohnhauses für die Tierbetreuung erlaubt?

Viele Unternehmer möchten die gewerbliche Betreuung der Tiere in ihren (adaptierten) eigenen Wohnräumlichkeiten (Privathaus) ausüben. Die Widmung für die Liegenschaft, auf der das eigene Wohnhaus steht, ist in der Regel Bauland-Wohngebiet.

Im Bauland-Wohngebiet sind folgende Nutzungen erlaubt:

- 1) Wohngebäude,
- 2) die dem täglichen Bedarf der dort wohnenden Bevölkerung dienenden Gebäude,
- 3) Betriebe, welche in das Ortsbild einer Wohnsiedlung eingeordnet werden können und keine das örtlich zumutbare Ausmaß übersteigende Lärm- oder Geruchsbelästigung sowie sonstige schädliche Einwirkung auf die Umgebung verursachen.

Analysiert man diese drei Nutzungsarten hinsichtlich der Nutzung als Hundepension, ergibt sich Folgendes:

Zu 1) Eine Hundepension ist keine Nutzung als Wohngebäude (sondern dient der gewerblichen Haltung von Tieren).

Zu 2) Eine Hundepension dient jedenfalls nicht dem täglichen Bedarf der in der Umgebung wohnenden Bevölkerung.

Zu 3) Eine Hundepension führt aufgrund des wohl kaum zu vermeidenden Hundegebells zu einer das örtlich zumutbare Ausmaß übersteigenden Lärmbelästigung.

Daraus ergibt sich klar, dass eine als Bauland-Wohngebiet genutzte Fläche für eine Tierpension ungeeignet ist. Das Gleiche gilt auch für eine Hundetagesstätte oder eine Hundetrainingsstätte.

Im Grünland wird eine gewerbliche Tierhaltung ebenfalls unzulässig sein, da diese Widmung für die landwirtschaftliche Tierhaltung vorgesehen ist. Die Haltung von Hunden im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit (Tierpension, Hundetagesstätte) fällt allerdings nicht unter die Land- und Forstwirtschaft. Eine Hundezucht wäre im Bereich Grünland denkbar, da es sich hier um eine landwirtschaftliche Tätigkeit handelt.

6.2 Zulässige Widmungen

Hier ist vor allem die Widmung Bauland-Agrargebiet relevant. Auf Flächen mit dieser Widmung darf man Bauwerke für eine Tierhaltungerrichten, die über die übliche Haltung von Haustieren hinausgeht. Wie der Verwaltungsgerichtshof entschieden hat, spricht man bei der Haltung von 1 – 2 Hunden von einer üblichen, typischen Tierhaltung im Bauland-Wohngebiet. Daher geht die Haltung von mehr als 2 Hunden über die übliche Haltung hinaus und ist im Bereich Bauland-Agrargebiet zulässig.

Darüber hinaus kann die Gemeinde eine Sonderwidmung vornehmen (z.B. Bauland – Sonderwidmung Tierpension). Dabei muss die Gemeinde davon überzeugt werden, dass durch die Widmung keine Nachteile für die Nachbarn entstehen. Liegt die geplante Betriebsstätte außerhalb des Ortsgebietes, wird eine Unterstützung der Gemeinde leichter möglich sein als innerhalb des Ortsgebietes.

Beachte!

Diese Betrachtung basiert auf der Rechtslage in Niederösterreich und soll exemplarisch zeigen, welche Regelungen es im Bereich der Flächenwidmung gibt und welche Konsequenzen diese Regelungen haben.

7 Tierschutzrechtliche Bewilligung

Zum Schutz der Tiere ist bei bestimmten Formen der Haltungen eine Bewilligung erforderlich. Die Haltung der Tiere ist erst dann zulässig, wenn die Behörde die Haltungsbedingungen vorab geprüft und in Form eines Bescheides für rechtskonform erachtet hat.

Zuständig für die Bewilligung ist die Behörde (BH/Magistrat), wobei in der Praxis das Verfahren vom Amtstierarzt abgewickelt wird. Im

Bewilligungsverfahren wird geprüft, ob das Tierschutzgesetz und die darauf basierenden Verordnungen eingehalten werden. Die tierschutzrechtliche Bewilligung erfolgt in Form eines Bescheides durch die Behörde. Dabei kann die Behörde entweder den Vorstellungen des Antragstellers folgen. Sie kann aber auch Auflagen erteilen und damit die gewünschte Tätigkeit einschränken. Damit diese unangenehme Situation vermieden wird, sollte das Projekt im Vorfeld mit dem Amtstierarzt besprochen werden.

7.1 Ist für jede Tätigkeit eine Bewilligung erforderlich?

Eine Bewilligung ist notwendig, wenn jemand Tiere im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit hält. Eine Haltung von Tieren im Sinne dieser Bestimmung liegt meiner Meinung nach erst dann vor, wenn eine gewisse zeitliche Intensität gegeben ist. Sind die Tiere also nur kurz beim Unternehmer, ist keine Bewilligung erforderlich. Die Haltung muss ein Ausmaß annehmen, das im Sinne des Tierschutzes eine Bewilligung erforderlich macht. Man muss sich dabei vor Augen halten, dass der private Halter selbst bei einer großen Menge an gehaltenen Tieren keine Bewilligung benötigt. Daher darf an einen Unternehmer, der die Tiere nur kurz bei sich hält, aus tierschutzrechtlicher Sicht kein zu strenger Maßstab angelegt werden.

Eine Bewilligung ist beispielsweise bei den folgenden Tätigkeiten nicht erforderlich:

- Tiertrainer
- Tiermasseur und Bewegungslehrer/-trainer
- Tierernährungsberater
- Tierschönheitspfleger
- Tiersitter

Eine tierschutzrechtliche Bewilligung ist in der Regel nur bei einer Tierpension notwendig.

7.2 Bewilligung und Geschäftsübernahme

Wird ein bestehendes Geschäft übernommen, ist keine neuerliche Bewilligung erforderlich. Das Geschäft wurde ja bereits – unabhängig vom Betreiber – bewilligt. Trotzdem verlangen manche Behörden eine neuerliche Genehmigung.

Als Übernehmer eines Geschäftes sollten Sie unbedingt prüfen, ob der bewilligte Zustand mit dem tatsächlichen Zustand übereinstimmt. Hat der Übergeber nach erfolgter Bewilligung beispielsweise bewilligungspflichtige Ergänzungen oder Erweiterungen vorgenommen und nicht bewilligt, bekommt der Übernehmer möglicherweise ein Problem. Das wird vor allem dann passieren, wenn die Änderungen oder Ergänzungen nicht mehr nachträglich bewilligt werden können. Der Übergeber hat dann ein Geschäft zu einem Preis gekauft, den es nicht wert ist. Aus diesem Grund ist eine genaue Kontrolle des übernommenen Betriebes auf Übereinstimmung mit dem Bewilligungsbescheid sehr wichtig.

8 Geltungsbereich und Umfang des Tierschutzgesetzes

Wer mit Tieren zu tun hat, muss sich mit zwei Regelungsbereichen beschäftigen:

- a) Das Tierschutzgesetz enthält Regelungen zum Schutz der Tiere. Die Details und konkreten Haltungsbedingungen werden in mehreren Verordnungen geregelt.
- b) Auf Landesebene gibt es Bestimmungen zum Schutz der Menschen vor den Tieren (z.B. vor Lärm oder Bissverletzungen).

Während das Tierschutzgesetz in ganz Österreich gilt, betreffend die landesrechtlichen Bestimmungen ausschließlich das jeweilige Bundesland. Daher muss der Halter eines Hundes aus Wien auch die niederösterreichischen Haltungsvorschriften kennen, wenn er mit seinem Hund in Niederösterreich spazieren geht.

Die landesgesetzlichen Bestimmungen haben im Gegensatz zum Tierschutzgesetz kaum mit dem Schutz der Tiere zu tun. Vielmehr gibt es Regelungen zum Schutz der Menschen vor negativen Auswirkungen durch die Tiere. Dazu zählt beispielsweise die Leinenpflicht bei Hunden unter gewissen Voraussetzungen. Dadurch sollen Verletzungen der Menschen durch freilaufende Hunde vermieden werden.

Das Tierschutzgesetz enthält vielfältige Bestimmungen zum Schutz der Tiere. Die Details sind in eigenen Verordnungen geregelt. Die wichtigsten sind:

Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung

Enthält Bestimmungen zur Haltung von Tieren im Zoofachgeschäft, in einer Tierpension, in einem Tierheim oder einer sonstigen wirtschaftlichen Einrichtung. Es gibt Vorgaben zur Geschäftsausstattung, Ausbildung, Aufzeichnungen, Haltungsbedingungen der Tiere usw.

1. und 2. Tierhaltungsverordnung

In diesen Verordnungen finden sich die Bestimmungen für Haltung, Pflege und Unterkunft für alle relevanten Tierarten. Während die 1. Tierhaltungsverordnung die Nutztiere betrifft, regelt die 2. Tierhaltungsverordnung die Heimtiere. Die konkreten Haltungsbedingungen finden sich in den fünf Anlagen der 2. Tierhaltungsverordnung. Dabei gibt es Regelungen für Säugetiere, Vögel, Reptilien, Amphibien und Fische.

Tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden

Grundsätzlich kann Jeder Hunde ausbilden. Wer allerdings als tierschutzqualifizierter Hundetrainer gelten möchte, muss gewisse Nachweise erbringen und eine Prüfung ablegen. Die Verordnung regelt die Details zur Ausbildung und Prüfung.

Fachstellen/Haltungssysteme

Aufgabe der Fachstelle ist es, serienmäßig hergestellte Haltungssysteme und Einrichtungen auf Tierschutzkonformität zu prüfen und zu kennzeichnen. Das soll zur Erhöhung der Rechtssicherheit der Tierhalter beitragen und den Tierschutz erleichtern.

Tierschutz-Veranstaltungsverordnung

Diese Verordnung enthält Vorgaben für Tiermärkte, Tierbörsen oder Tierschauen. Das sind vor allem Vorschriften für die Veranstalter sowie Haltungsbedingungen für die Tiere.

Verordnung über Ausnahmen von der Meldepflicht für die Haltung von Tieren zum Zweck der Zucht und des Verkaufes

Die Verordnung enthält eine Liste jener Tiere, die von der Meldepflicht für die Zucht von Tieren ausgenommen sind.

8.1 Ausnahme vom Geltungsbereich des Tierschutzgesetzes

Das Tierschutzgesetz gilt grundsätzlich für alle Tiere. Als wesentliche Ausnahme gilt die Ausübung der Jagd und der Fischerei. Davon sind jene Tiere umfasst, die gejagt werden (Hase, Reh, Fasan,...). Diese Tiere unterliegen den Jagdgesetzen der Länder. Der Jagdhund fällt nicht unter die Jagdgesetze! Er wird zur Unterstützung bei der Jagd eingesetzt und ist vom Tierschutzgesetz umfasst.

9 Haltungsvorschriften nach dem Tierschutzgesetz

Für die Haltung von Heimtieren gelten die Mindestanforderungen der 2. Tierhaltungsverordnung. Die dort angeführten Vorgaben sind Mindestanforderungen. Sie dürfen daher nur überschritten, nicht aber unterschritten werden. Im Fall der Unterschreitung liegt regelmäßig Tierquälerei vor.

9.1 Mindestanforderungen für die Haltung von Hunden

Der nachstehende Text ist ein Auszug aus der Anlage 1 der 2. Tierhaltungsverordnung. Er regelt die Haltung von Hunden:

„Allgemeine Anforderungen an das Halten von Hunden

- (1) Hunden muss mindestens einmal täglich, ihrem Bewegungsbedürfnis entsprechend, ausreichend Gelegenheit zum Auslauf gegeben werden.
- (2) Hunden, die vorwiegend in geschlossenen Räumen, z. B. Wohnungen, gehalten werden, muss mehrmals täglich die Möglichkeit zu Kot- und Harnabsatz im Freien ermöglicht werden.
- (3) Hunden muss mindestens zwei Mal täglich Sozialkontakt mit Menschen gewährt werden.
- (4) Wer mehrere Hunde hält, hat sie grundsätzlich in der Gruppe zu halten. Von der Gruppenhaltung darf nur dann abgesehen werden, wenn es sich um unverträgliche Hunde handelt oder wenn dies aus veterinärmedizinischen Gründen erforderlich ist.
- (5) Welpen dürfen erst ab einem Alter von über acht Wochen vom Muttertier getrennt werden; dies gilt nicht, wenn die Trennung aus veterinärmedizinischen Gründen zum Schutz des Muttertieres oder zum Schutz der Welpen erforderlich ist. Ist eine vorzeitige Trennung mehrerer Welpen vom Muttertier erforderlich, so sind diese bis zu einem Alter von mindestens acht Wochen gemeinsam zu halten. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn dies dem Wohl der Tiere dient und die Personen, welche die Tiere in ihre Obhut nehmen, über die erforderlichen Möglichkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zur fachgerechten Aufzucht der Welpen verfügen.
- (6) Maulkörbe müssen der Größe und Kopfform des Hundes angepasst und luftdurchlässig sein; sie müssen dem Hund das Hecheln und die Wasseraufnahme ermöglichen.

Anforderungen an das Halten von Hunden im Freien

- (1) Ein Hund darf nur dann im Freien gehalten werden, wenn sichergestellt ist, dass das Tier auf Grund seiner Rasse, seines Alters und seines Gesundheitszustandes dazu befähigt ist und ihm Gelegenheit gegeben wurde, sich an die Witterungsverhältnisse, die mit einer Haltung im Freien verbunden sind, anzupassen.

(2) Wer einen Hund im Freien hält, hat dafür zu sorgen, dass dem Hund eine Schutzhütte zur Verfügung steht, die den Anforderungen nach Abs. 3 entspricht und außerhalb der Schutzhütte zusätzlich ein witterungsgeschützter, schattiger, wärmedämmter Liegeplatz zur Verfügung steht.

(3) Die Schutzhütte muss aus wärmedämmendem Material hergestellt und so beschaffen sein, dass der Hund sich daran nicht verletzen und trocken liegen kann. Sie muss einen der Wetterseite abgewandten Zugang haben, über eine für den Hund geeignete Unterlage verfügen, trocken und sauber gehalten werden und so bemessen sein, dass der Hund

1. sich darin verhaltensgerecht bewegen und hinlegen kann und

2. den Innenraum mit seiner Körperwärme warm halten kann, sofern die Schutzhütte nicht beheizbar ist.

(4) Werden Hunde im Freien in Gruppen gehalten, so müssen die Hundehütten und Liegeplätze so dimensioniert und in so großer Zahl vorhanden sein, dass alle Tiere der Gruppe sie gleichzeitig konfliktfrei nützen können.

Anforderungen an die Haltung von Hunden in Räumen

(1) Ein Hund darf nur in Räumen gehalten werden, bei denen der Einfall von natürlichem Tageslicht sichergestellt ist. Die Flächen der Öffnungen für das Tageslicht müssen bei der Haltung in Räumen, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen, grundsätzlich 12,5% der Bodenfläche betragen; dies gilt nicht, wenn dem Hund ständig ein Auslauf ins Freie zur Verfügung steht. Bei geringem Tageslichteinfall sind die Räume entsprechend dem natürlichen Tag-/Nachtrhythmus zusätzlich zu beleuchten.

(2) In den Räumen muss eine ausreichende Frischluftversorgung sichergestellt sein.

(3) Ein Hund darf in Räumen, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen, nur dann gehalten werden, wenn die benutzbare Bodenfläche den Anforderungen an die Zwingerhaltung entspricht.

(4) Ein Hund darf in nicht beheizbaren Räumen nur gehalten werden, wenn diese mit einer Schutzhütte gemäß den Anforderungen an das Halten im Freien oder einem trockenen Liegeplatz, der ausreichend Schutz vor Zugluft und Kälte bietet, ausgestattet sind.

Anforderungen an die Zwingerhaltung

(1) Eine dauernde Zwingerhaltung ist verboten. Hunden ist mindestens ein Mal täglich entsprechend ihrem Bewegungsbedürfnis die Möglichkeit zu geben, sich außerhalb des Zwingers zu bewegen.

(2) Jeder Zwinger muss über eine uneingeschränkt benutzbare Zwingerfläche von 15 m² verfügen. In diese Fläche ist der Platzbedarf für die Hundehütte nicht eingerechnet. Für jeden weiteren Hund sowie für jede Hündin mit Welpen bis zu einem Alter von acht Wochen muss eine zusätzliche uneingeschränkt benutzbare Grundfläche von 5 m² zur Verfügung stehen.

(3) Die Einfriedung des Zwingers muss so beschaffen sein, dass der Hund sie nicht zerstören, nicht überwinden und sich nicht daran verletzen kann. Einfriedungen müssen mindestens 1,8 m hoch sein und ausreichend tief im Boden verankert sein.

(4) An der Hauptwetterseite muss der Zwinger geschlossen ausgeführt sein. Die Zwingertüren sind an der Zwingerinnenseite mit einem Drehknopf auszustatten. Die Türen sind so auszuführen, dass sie nach innen aufschwingen.

(5) Der Zwingerboden und alle Einrichtungen des Zwingers müssen so gewählt und gestaltet werden, dass die Gesundheit der Hunde nicht beeinträchtigt wird und dass sie sich nicht verletzen können. Der Boden ist so auszuführen, dass Flüssigkeit abfließen kann. Trennvorrichtungen müssen so beschaffen sein, dass sich die Hunde nicht gegenseitig verletzen können. Mindestens eine Seite des Zwingers muss dem Hund freie Sicht nach außen ermöglichen. Außerhalb der Hundehütte muss eine Liegefläche aus wärmedämmendem Material bereitgestellt werden. Das Innere des Zwingers muss sauber, ungezieferfrei und trocken gehalten werden.

(6) Der Zwinger muss ausreichend natürlich beleuchtet sein.

(7) In Zwingern sind bauliche Vorkehrungen derart zu treffen, dass für alle im Zwinger gehaltenen Hunde jederzeit schattige Plätze zur Verfügung stehen.

(8) In einem Zwinger dürfen bis zu einer Höhe, die der aufgerichtete Hund mit den Vorderpfoten im Sprung erreichen kann, keine stromführenden Vorrichtungen, mit denen der Hund in Berührung kommen kann, oder Vorrichtungen, die elektrische Impulse aussenden, angebracht sein.

(9) Werden mehrere Hunde auf einem Grundstück einzeln in einem Zwinger gehalten, so sind die Zwinger so anzuordnen, dass die Hunde Sichtkontakt zu anderen Hunden haben. Bei unverträglichen Hunden ist Sichtkontakt untereinander zu verhindern.

Fütterung und Pflege

(1) Der Halter hat dafür zu sorgen, dass dem Hund in seinem gewohnten Aufenthaltsbereich jederzeit Wasser in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung steht.

- (2) Der Halter hat den Hund mit geeignetem Futter in ausreichender Menge und Qualität zu versorgen.
- (3) Der Halter hat
 1. den Hund unter Berücksichtigung der Rasse regelmäßig zu pflegen und für seine Gesundheit Sorge zu tragen und
 2. für ausreichende Frischluft und angemessene Lufttemperatur zu sorgen, wenn der Hund ohne Aufsicht in einem Fahrzeug verbleibt, und
 3. den Aufenthaltsbereich des Hundes sauber und ungezieferfrei zu halten. Der Kot ist täglich zu entfernen.“

9.2 Mindestanforderungen für die Haltung von Katzen

Der nachstehende Text ist ein Auszug aus der Anlage 1 der 2. Tierhaltungsverordnung. Er regelt die Haltung von Katzen:

- „(1) Katzen dürfen nicht in Käfigen gehalten werden. Eine Ausnahme stellt die kurzfristige Unterbringung der Tiere zur veterinärmedizinischen Behandlung dar.
- (2) Die Anbindehaltung von Katzen ist auch kurzfristig nicht erlaubt
- (3) Werden Katzen in Gruppen gehalten, so muss für jede Katze ein eigener Rückzugsbereich vorhanden sein.
- (4) Welpen dürfen erst ab einem Alter von über acht Wochen vom Muttertier getrennt werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Trennung aus veterinärmedizinischen Gründen zum Schutz des Muttertieres oder des Welpen erforderlich ist. Ist dies der Fall, so dürfen die Wurfgeschwister nicht vor dem Alter von acht Wochen getrennt werden. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn dies dem Wohl der Tiere dient und die Personen, welche die Tiere in ihre Obhut nehmen, über die erforderlichen Möglichkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zur fachgerechten Aufzucht der Welpen verfügen.
- (5) Die Katzen sind in ausreichender Menge mit geeignetem Futter und Wasser zu versorgen.
- (6) Räumen in denen Katzen gehalten werden sind sauber zu halten. Den Katzen muss eine ausreichende Anzahl von Katzentoiletten zur Verfügung gestellt werden, die entsprechend sauber zu halten sind.
- (7) Den Katzen muss die Möglichkeit zum Krallenschärfen geboten werden.
- (8) Wohnungskatzen ist Katzensgras oder gleichwertiger Ersatz zur Verfügung zu stellen.
- (9) Den Katzen müssen Beschäftigungs- und erhöhte Rückzugsmöglichkeiten geboten werden.
- (10) Werden Katzen mit regelmäßigem Zugang ins Freie gehalten, so sind sie von einem Tierarzt kastrieren zu lassen, sofern diese Tiere nicht zur Zucht verwendet werden.
- (11) Werden Tiere in Räumen gehalten, bei denen die Gefahr eines Fenstersturzes besteht, so sind die Fenster oder Balkone mit geeigneten Schutzvorrichtungen zu versehen.“

9.3 Mindestanforderung an die Haltung von Pferden

Die detaillierten Informationen über die Haltungsbedingungen von Pferden finden Sie in der Anlage 1 der 1. Tierhaltungsverordnung.



Webtipp: Haltungsbedingungen von Pferden aus der 1. Tierhaltungsverordnung
<https://www.ris.bka.gv.at>

9.4 Vorgaben für andere Tiere als Hunde, Katzen und Pferde

Neben den Anforderungen für Hunde, Katzen und Pferde gibt es selbstverständlich auch noch Vorgaben für:

- Fische
- Amphibien
- Kleinsäuger
- Reptilien
- Vögel



Webtipp: Hier finden Sie die komplette 2. Tierhaltungsverordnung, in der
Haltungsbedingungen für die meisten Heimtiere aufgelistet sind
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20003860>

10 Vorgaben zum Tierschutz

10.1 Verbot der Tötung

Es ist verboten, Tiere ohne vernünftigen Grund zu töten. Der „vernünftige Grund“ ist eng auszulegen.

Vom Verbot der Tötung gibt es sechs Ausnahmen:

1. Die fachgerechte Tötung von landwirtschaftlichen Nutztieren und Futtertieren. Die Methoden zur Tötung von Futtertieren finden sich in der Tierschutz-Schlachtverordnung.
2. Fachgerechte Tötung im Rahmen der Fort-, Aus- und Weiterbildung (in der gewerblichen Tierhaltung irrelevant).
3. Fachgerechte Schädlingsbekämpfung.
4. Notsituation. Diese liegt dann vor, wenn eine rasche Tötung des Tieres erforderlich ist, um ihm nicht behebbare Qualen zu ersparen.
5. Die fachgerechte Tötung von Tieren im Rahmen der Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Arten.
6. Aufgrund landesgesetzlicher Bestimmungen nach Anordnung der zuständigen Behörde durch besonders ausgebildete Personen.

Praxisfall aus der Rechtsprechung:

Herr W. ist Jäger und hatte einen Hund, der bereits seit längerem an einer Hauterkrankung und seit kürzerem an einer Gelenks- und Wirbelsäulenerkrankung gelitten hat. Der letzte Besuch der Tierärztin war am 13.11.2015, wo festgestellt wurde, dass sich der Zustand des Tieres gebessert hat. Am 16.11.2015 rief die Frau von W. an und gab bekannt, dass sich der Zustand wieder verschlechtert hat. Es wurde für den 17.11.2015 ein Euthanasietermin vereinbart. Am 16.11.2015 wurde die Ehefrau von W. durch einen Schuss aus dem Schlaf geweckt. Sie alarmierte die Polizei, die mit Verstärkung anrückte. Kurz vor dem Eintreffen gab die Frau allerdings Entwarnung. Ihr Mann habe den Hund im Vorhaus erschossen, es sei alles in Ordnung. Die Polizei stellte die ungesicherte Waffe im Haus sicher, sprach ein Waffenverbot aus und machte einen Alkovortest. Dabei wurde 0,3 mg/l Atemluftalkoholgehalt festgestellt. Das Gericht hielt fest, dass für das Töten von Wirbeltieren nur ein Tierarzt befugt ist. Eine Ausnahme liegt dann vor, wenn dem Tier eine rasche Tötung nicht behebbare Qualen erspart. Da der Euthanasietermin bereits für den nächsten Tag vereinbart war, lag der Ausnahmetatbestand nicht vor.

Nachzulesen unter: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich vom 7.6.2016; LVwG-S-405/001-2016.

Praxisfall aus der Rechtsprechung:

Ein Jäger bringt seinen Hund in den Wald, erschießt ihn dort und begräbt ihn. Als Grund gab er an, dass das Tier in letzter Zeit immer aggressiver wurde und er daher Angst hatte, dass der Hund jemanden ernstlich verletzen könne. Er wurde wegen einem Verstoß gegen das Verbot der Tötung verurteilt und drang mit seinen Gegenargumenten bei Gericht nicht durch. Einerseits meinte er, dass der Hund als Nutzhund unter die Ausnahme vom Verbot der Tötung fällt. Damit hatte er keinen Erfolg, weil das Gesetz nur das Töten landwirtschaftlicher Nutztiere vom Tierärztevorbehalt ausnimmt. Andererseits hielt das Gericht fest, dass im Anlassfall auch kein Notstand vorlag, da der Jäger mit dem Hund noch in den Wald fahren konnte, um ihn dort zu töten. Er hätte das Tier ohne Probleme in einem eigenen Raum verwahren können, bis ein Tierarzt eintrifft und eine Beurteilung der Lage vornimmt.

Nachzulesen unter: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich vom 28.3.2017; LVwG-S-2788/001-2016.

10.2 Verbot der Tierquälerei

Eine sehr zentrale Bestimmung des Tierschutzgesetzes ist das Verbot der Tierquälerei. Von Tierquälerei spricht man, wenn jemand einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt oder das Tier in schwere Angst versetzt. Für diese allgemein gehaltene Bestimmung zählt das Tierschutzgesetz beispielhaft Fälle von tierquälerischem Verhalten auf.

Hier finden Sie den Wortlaut des Verbotes der Tierquälerei:

„§ 5. (1) Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.

(2) Gegen Abs. 1 verstößt insbesondere, wer

1. Züchtungen vornimmt, bei denen vorhersehbar ist, dass sie für das Tier oder dessen Nachkommen mit Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angst verbunden sind (Qualzüchtungen), sodass in deren Folge im Zusammenhang mit genetischen Anomalien insbesondere eines oder mehrere der folgenden klinischen Symptome bei den Nachkommen nicht nur vorübergehend mit wesentlichen Auswirkungen auf ihre Gesundheit auftreten oder physiologische Lebensläufe wesentlich beeinträchtigen oder eine erhöhte Verletzungsgefahr bedingen:

- a) Atemnot,
- b) Bewegungsanomalien,
- c) Lahmheiten,
- d) Entzündungen der Haut,
- e) Haarlosigkeit,
- f) Entzündungen der Lidbindehaut und/oder der Hornhaut,
- g) Blindheit,
- h) Exophthalmus,
- i) Taubheit,
- j) Neurologische Symptome,
- k) Fehlbildungen des Gebisses,
- l) Missbildungen der Schädeldecke,
- m) Körperformen, bei denen mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden muss, dass natürliche Geburten nicht möglich sind, oder

Tiere mit Qualzuchtmerkmalen importiert, erwirbt, vermittelt, weitergibt oder ausstellt;

2. die Aggressivität und Kampfbereitschaft von Tieren durch einseitige Zuchtauswahl oder durch andere Maßnahmen erhöht;

3.a) Stachelhalsbänder, Korallenhalsbänder oder elektrisierende oder chemische Dressurgeräte verwendet oder

b) technische Geräte, Hilfsmittel oder Vorrichtungen verwendet, die darauf abzielen, das Verhalten eines Tieres durch Härte oder durch Strafreize zu beeinflussen oder

c) Halsbänder mit einem Zugmechanismus verwendet, der durch Zusammenziehen das Atmen des Hundes erschweren kann;

4. ein Tier auf ein anderes Tier hetzt oder an einem anderen Tier auf Schärfe abrichtet;

5. Tierkämpfe organisiert oder durchführt;

6. Hunderennen auf Asphalt oder anderen harten Bodenbelägen veranstaltet;

7. einem Tier Reiz- oder Dopingmittel zur Steigerung der Leistung von Tieren, insbesondere bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen, zuführt;

8. ein Tier zu einer Filmaufnahme, Werbung, Schaustellung oder ähnlichen Zwecken und Veranstaltungen heranzieht, sofern damit Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst für das Tier verbunden sind;

9. einem Tier Leistungen abverlangt, sofern damit offensichtlich Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst für das Tier verbunden sind;

10. ein Tier Temperaturen, Witterungseinflüssen, Sauerstoffmangel oder einer Bewegungseinschränkung aussetzt und ihm dadurch Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügt;

11. einem Tier Nahrung oder Stoffe vorsetzt, mit deren Aufnahme für das Tier offensichtlich Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst verbunden sind;
 12. einem Tier durch Anwendung von Zwang Nahrung oder Stoffe einverleibt, sofern dies nicht aus veterinärmedizinischen Gründen erforderlich ist;
 13. die Unterbringung, Ernährung und Betreuung eines von ihm gehaltenen Tieres in einer Weise vernachlässigt oder gestaltet, dass für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind oder es in schwere Angst versetzt wird;
 14. ein Heim- oder Haustier oder ein gehaltenes nicht heimisches Wildtier aussetzt oder verlässt, um sich seiner zu entledigen;
 - 14a. ein in Gefangenschaft gezüchtetes Wildtier aussetzt, das zum Zeitpunkt des Aussetzens in freier Natur nicht überlebensfähig ist;
 15. lebenden Tieren Gliedmaßen abtrennt;
 16. Fanggeräte so verwendet, dass sie nicht unversehrt fangen oder nicht sofort töten,
 17. an oder mit einem Tier eine geschlechtliche Handlung vollzieht.
- (3) Nicht gegen Abs. 1 verstoßen
1. Maßnahmen, die auf Grund einer veterinärmedizinischen Indikation erforderlich sind oder sonst zum Wohl des Tieres vorgenommen werden,
 2. Maßnahmen, die im Einklang mit veterinärrechtlichen Vorschriften vorgenommen werden,
 3. Maßnahmen, die zur fachgerechten Schädlingsbekämpfung oder zur Bekämpfung von Seuchen unerlässlich sind,
 4. Maßnahmen bei Einsätzen von Diensthunden, die im Einklang mit dem Waffengebrauchsgesetz oder dem Militärbefugnisgesetz, stehen oder Maßnahmen durch besonders geschulte Personen zur erforderlichen Ausbildung für solche Einsätze.
- (4) Das In-Verkehr-Bringen, der Erwerb und der Besitz von Gegenständen, die gemäß Abs. 2 Z 3 lit. a nicht verwendet werden dürfen, ist verboten. Ausgenommen sind der Erwerb und der Besitz von Korallenhalsbändern für die in Abs. 3 Z 4 genannten Zwecke.“

Praxisfall aus der Rechtsprechung:

Frau S. ging von 17:22–18:45 ins Fitnesscenter und ließ dabei ihren Schäferhund in einer Hundebox in ihrem im Schatten abgestellten Fahrzeug zurück. Ein Fenster war einen Spalt weit offen und der Hund war mit einer Wasserschüssel versorgt. Frau S. wurde daraufhin wegen Tierquälerei verurteilt und erhob dagegen Berufung. Sie drang allerdings mit ihren Argumenten (Auto im Schatten, Fenster einen Spalt weit offen, Tierarzt konnte 30 min nach dem Vorfall keine Beschwerden des Hundes feststellen) nicht durch. Ein Sachverständiger auf dem Gebiet der Tiermedizin hat in seinem Gutachten klar und schlüssig dargelegt, dass dem Hund durch die Verweildauer in dem zu heißen PKW jedenfalls Leid zugefügt wurde.

Nachzulesen unter: Landesverwaltungsgericht Wien vom 26.1.2015; VGW-001/060/20275/2014

Praxisfall aus der Rechtsprechung:

Hundezüchterin R wurde wegen Tierquälerei zu einer Geldstrafe von Euro 1.500 verurteilt. R hielt 37 Hunde in 7 jeweils 2 m² großen Boxen bei penetrantem Urin- und Fäkalgeruch auf Zeitungspapier. Der Sachverständige vertrat die Ansicht, dass den Tieren durch die

Haltungsumstände Leid zugefügt wurde. Dies lag unter anderem an der deutlichen Unterschreitung der vorgegebenen Mindestflächen der 2. Tierhaltungsverordnung. Frau R rechtfertigte sich damit, dass sie in den Räumen eine Fußbodenheizung hätte und die Hunde deshalb gerne auf dem wohligen warmen Boden liegen. Sie wechsele außerdem die Zeitungen so oft wie möglich, um keinen Schmutz aufkommen zu lassen. Außerdem sei sie Mitglied des ÖKB und züchte seit 43 Jahren erfolgreich Zwerghunde. Schließlich würden sich die Tiere nur vorübergehend in den Boxen aufhalten und 3- bis 4-mal täglich hinausgelassen. Nachdem dies bereits die dritte Verurteilung im Zusammenhang mit mangelnder Hundehaltung war, urteilte das Gericht mit einer hohen Geldstrafe von Euro 1.500.

Nachzulesen unter: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich vom 5.8.2016; LVwG-S-1794/001- 2016

10.3 Verbot von Eingriffen

Eingriffe an Tieren, die nicht therapeutischen oder diagnostischen Zielen dienen, sind verboten. Dazu zählen unter anderem:

1. Eingriffe zur Veränderung des phänotypischen Erscheinungsbildes eines Tieres,
2. das Kupieren des Schwanzes,
3. das Kupieren der Ohren,
4. das Durchtrennen der Stimmbänder,
5. das Entfernen der Krallen und Zähne,
6. das Kupieren des Schnabels,
7. das aus ästhetischen oder kommerziellen Gründen vorgenommene Tätowieren oder Verfärben von Haut, Federkleid oder Fell, sofern es sich nicht um eine Maßnahme zur fachgerechten Tierkennzeichnung handelt.

Erlaubt ist ein Eingriff nur dann, wenn:

- er der fachgerechten Kennzeichnung des Tieres dient,
- er der Verhinderung der Fortpflanzung dient,
- er für die vorhergesehene Nutzung des Tieres, zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist. Dieser Eingriff muss in einer Verordnung festgelegt werden. Da es diese Verordnung nicht gibt, sind Eingriffe wegen dieser Ausnahme nicht möglich.

Eingriffe, bei denen das Tier erhebliche Schmerzen erleiden könnte, dürfen nur von einem Tierarzt vorgenommen werden. Außerdem dürfen diese Eingriffe nur unter wirksamer Betäubung vorgenommen werden und es muss eine postoperative Schmerzbehandlung erfolgen.

11 Behörden und Kontrollen

Für die Kontrolle und Vollziehung des Tierschutzgesetzes und der darauf basierenden Verordnungen ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig. Das ist am Land die BH und in Städten mit eigenem Statut der Magistrat. Seitens der Behörde wird in der Regel der Amtstierarzt tätig.

Die Polizei ist verpflichtet, die Behörde im notwendigen Umfang zu unterstützen. Die Polizei ist auch verpflichtet, Verstöße gegen das Verbot der Tötung und das Verbot der Tierquälerei sofort zu beenden.

Die Behörde ist berechtigt, Liegenschaften, Räume oder Transportmittel zum Zweck einer Kontrolle zu betreten. Dabei soll zuerst das Einvernehmen mit dem Eigentümer hergestellt werden. Ist dies nicht möglich oder weigert sich dieser, kann sich die Behörde Zutritt verschaffen. Liegt beispielsweise eine Anzeige wegen eines möglichen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz vor, kann die Behörde die Räume der betroffenen Person betreten. Weigert sich diese, kann sich die Behörde mit Hilfe der Polizei Zutritt verschaffen.

Stellt die Behörde bei einer Kontrolle fest, dass die Tierhaltung nicht entspricht, muss sie dem Halter einen Verbesserungsauftrag erteilen. Kommt der Halter dem Auftrag nicht nach, sind ihm die Tiere abzunehmen und es ist ein Strafverfahren einzuleiten.

Stellt die Behörde bei einer Kontrolle fest, dass die gehaltenen Tiere gequält werden, hat sie die Tiere dem Halter sofort abzunehmen. Die Tiere sind dann in einer tierschutzfreundlichen Einrichtung unterzubringen. Wenn der Halter innerhalb von zwei Monaten tierschutzkonforme Haltungsbedingungen schafft, sind ihm die Tiere zurückzugeben. Andernfalls gelten sie als „verfallen“, der Halter verliert also das Eigentumsrecht an den Tieren. Für die Dauer dieser zwei Monate muss der ursprüngliche Halter die Kosten übernehmen. Das Tierheim kann ihm die Kosten für Unterbringung, Fütterung und Pflege der Tiere in Rechnung stellen.

12 Strafbestimmungen

12.1 Verfall

Eine Form der Bestrafung ist die endgültige Abnahme der Tiere („Verfall“). Der Eigentümer verliert dadurch sein Eigentumsrecht am Tier, ohne dafür eine Entschädigung zu bekommen. Nur wenn die Behörde selbst das als verfallen erklärte Tier verkaufen würde, müsste es dem ursprünglichen Halter die Differenz zwischen Verkaufserlös und aufgewendeten Kosten für die Unterbringung ersetzen. Da in der Praxis die Behörde das Tier regelmäßig einem Tierheim übergeben wird, erzielt sie keinen Verkaufserlös. Der ursprüngliche Halter wird daher in den meisten Fällen auch für wertvolle Tiere keine Entschädigung erhalten.

12.2 Verwaltungsstrafen

Wer gegen eines der Verbote der Tierquälerei, von Eingriffen oder der Tötung verstößt, ist mit einer Geldstrafe bis zu Euro 7.500 zu bestrafen. Dieser Betrag bildet die Strafobergrenze und fällt in der Praxis deutlich niedriger aus. Nur in Fällen schwerer Tierquälerei ist eine Mindeststrafe von Euro 2.000 vorgesehen.

Bei Verstößen gegen die meisten anderen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes beträgt der Strafraum bis zu Euro 3.750. In diesen Fällen kann die Behörde von der Verhängung einer Strafe absehen, wenn das Verschulden gering war und die Folgen der Gesetzesübertretung für das Wohl der Tiere unbedeutend waren.

12.3 Tierhalteverbot

Wer wegen Tierquälerei strafrechtlich verurteilt wurde oder mehr als einmal wegen Tierquälerei, unzulässiger Tötung oder unzulässigem Eingriff nach dem Tierschutzgesetz verurteilt wurde, kann mit einem Tierhalteverbot belegt werden. Das Verbot kann für bestimmte Tierarten und für eine bestimmte Dauer ausgesprochen werden. Wer Tiere trotz einem Tierhalteverbot hält, dem kann die Behörde die Tiere sofort abnehmen und für verfallen erklären. Der Halter verliert sein Eigentumsrecht und das Tier ist in einer tierschutzfreundlichen Einrichtung unterzubringen.

Praxisfall aus der Rechtsprechung:

Gegen A wurde bereits 2007 ein Tierhalteverbot erlassen. Später nahm er sich zwei Hunde unter anderem Namen, da er zwischenzeitlich geheiratet hat. Aufgrund mehrerer Meldungen wurden ihm seine zwei Hunde wegen einiger Verstöße gegen das Tierschutzgesetz (zu kleiner Zwinger, kein Trinkwasser, Verunreinigung mit Kot und Urin) abgenommen. Diese Abnahme bekämpfte er mit der Begründung, Eigentümerin und Halterin der beiden Tiere wäre seine Frau. Diese würde von dem Tierhalteverbot ihres Mannes im Übrigen nichts wissen. Die von der Behörde angeführten Mängel (fehlendes Wasser, Verschmutzung mit Kot und Urin) seien aus Sicht von Frau A zufällig aufgetreten. Die Haltung in einer größeren Wohnung sei überdies vorgesehen. Das Gericht entlarvte die Angaben der Frau als reine Schutzbehauptung, da im Kaufvertrag Herr A angegeben war. Außerdem hat Herr A mit einem Hund eine Ausdauerprüfung absolviert und trat in Facebook als Eigentümer und Halter auf. Schließlich wiesen ihn diverse Online-Chats eindeutig als Eigentümer des Tieres aus. Die Abnahme war daher zulässig.

Nachzulesen unter: Landesverwaltungsgericht Tirol vom 17.2.2016; LVwG-2015/46/0250-2

Besonderer Teil

13 Berufsbilder und Besonderheiten der einzelnen Tätigkeitsfelder

Die Wirtschaftskammer Österreich hat für einige Bereiche der gewerblichen Tierhaltung ein Berufsbild entwickelt. In der Einleitung zu diesen Berufsbildern findet sich folgende wichtige Information:

Das Berufsbild ist auch als Darstellung der gemäß § 29 Gewerbeordnung 1994 (GewO) für den Gewerbeumfang maßgeblichen, eigentümlichen Arbeitsvorgänge sowie der in den beteiligten gewerblichen Kreisen bestehenden Anschauungen und Vereinbarungen zu verstehen. Es kodifiziert somit gleichsam die aufgrund der historischen Entwicklung gewachsene, gegenwärtige Auffassung der Branche und schlüsselt auf dieser Grundlage die den Gewerben eigentümlichen Tätigkeitsfelder auf.

Es dient in erster Linie dazu

- ein klares berufliches Selbstverständnis zu fördern,
- die Möglichkeiten und Grenzen der gewerblichen Tätigkeit zu definieren,
- eine Übersicht über die zugeordneten typischen Tätigkeiten und Methoden zu geben,
- eine Unterstützung für den Gewerbetreibenden bei der Aufklärung der Kunden zu bieten und
- den Kunden mehr Transparenz über die Dienstleistungen zu ermöglichen.

Aufgrund der dynamischen Entwicklung der Berufsgruppen können die Berufsbilder und die genannten Methoden im Zuge der Weiterentwicklung der Berufsgruppen inhaltliche Änderungen erfahren.



Webtipp:

Die aktuelle Fassung der Berufsbilder finden Sie hier

www.tierbetreuer.at

13.1 Tiertrainer

13.1.1 Regelungen für Hundetrainer

Es gibt eine eigene Verordnung mit näheren Bestimmungen über die Ausbildung von Hunden (ausgenommen Diensthunde). Sie sieht vor, dass grundsätzlich Jeder Hunde ausbilden kann, der gewisse Vorgaben erfüllt. Wer bestimmte höhere Anforderungen erfüllt, darf sich als „Tierschutzqualifizierter Hundetrainer“ nennen.

Mindestanforderungen an die Ausbildung von Hunden:

- Die Ausbildung von Hunden muss tierschutzkonform sein, was insbesondere das Verbot von tierquälerischem Verhalten betrifft.
- Bei der Ausbildung ist auf einige Punkte Wert zu legen:
 - Ein gutes Sozialverhalten der Hunde gegenüber Menschen und anderen Hunden muss gefördert werden.
 - Eine geeignete Gewöhnung an ihre Lebens- und Trainingsumgebung muss gefördert werden.
 - Die Ausbildung muss altersgemäß sein und den körperlichen Möglichkeiten und Lernvoraussetzungen des Hundes entsprechen.
 - Auf die rassespezifischen Eigenschaften und individuellen Eigenschaften des Hundes muss angemessen eingegangen werden.
 - Die Ausbildungsmethode soll der positiven Motivation den Vorzug vor der Aversion geben (Konditionierungsansatz in der Verbindung eines schädlichen Verhaltens mit einem unangenehmen Reiz).

Wer Hunde ausbilden möchte, muss

- älter als 18 Jahre sein und
- zur Haltung von Tieren geeignet und verlässlich sein. Unverlässlich ist jedenfalls, wer wegen tierquälerischem Verhalten oder wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat gegen Leib und Leben verurteilt wurde.

13.1.2 Anforderungen an einen „Tierschutzqualifizierten Hundetrainer“

Zusätzlich zu den Mindestanforderungen an einen Hundetrainer müssen bestimmte Qualifikationen nachgewiesen werden und es muss eine Prüfung absolviert werden. Wer diese Anforderungen erfüllt, darf sich „Tierschutzqualifizierter Hundetrainer“ nennen. Der Gesetzgeber belohnt damit jene Hundetrainer, die sich einer besonderen Qualifizierungsmaßnahme unterziehen.

Die erforderliche Qualifikation:

- Mindestens zwei Jahre praktische Erfahrung in der Arbeit mit Hunden nach den Mindestanforderungen der Hundeausbildung.
- Positive Absolvierung einer kommissionellen Prüfung.

Für die dauerhafte Führung des Gütesiegels muss jeweils eine verpflichtende Fortbildung im Ausmaß von 40 Stunden innerhalb von zwei Kalenderjahren nachgewiesen werden.



Webtipp:

Weiterführende Informationen finden Sie unter der Koordinationsstelle für Tierschutzqualifizierte Hundetrainer des Messerli-Forschungsinstitutes
<https://www.vetmeduni.ac.at/hundetrainer/>

13.1.3 Berufsbild des Tiertrainers

Auszug der wichtigsten Bestimmungen aus dem Berufsbild der Wirtschaftskammer:

A. Tätigkeitsfelder der Tiertrainer

1. Beratung des Tierhalters

Der Tiertrainer leitet den Tierhalter an und berät diesen unter Berücksichtigung der arteigenen, rassespezifischen sowie individuellen Verhaltensweisen und der Bedürfnisse des ihm anvertrauten Tieres. Der Tiertrainer gibt erworbenes Wissen unter Berücksichtigung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse weiter, um jeweilige Trainingsaufgaben/-schritte, Verhaltensweisen des Tieres, Ausdrucksverhalten und Kommunikation sowie Sozialverhalten und Konfliktvermeidung besser nachvollziehen zu können.

1.1 Hilfestellung für die Anschaffung des geeigneten Haustieres

Der Tiertrainer kann bereits vor Anschaffung eines Tieres dem Tierhalter hinsichtlich rassespezifischer Eigenschaften und Anforderungen an die Haltung informativ zur Seite stehen. Bedürfnisse, Haltungsbedingungen, Lebensumfeld sowie Erwartungen des zukünftigen Tierhalters an das Tier können geklärt werden. Ggf. ist auf Qualzuchtmerkmale aufmerksam zu machen. Der Tiertrainer kann darüber hinaus bei der Auswahl des passenden

Tieres oder auch einer passenden Rasse z.B. aus Tierschutz- und Pflegestellen, unter Berücksichtigung der zukünftigen Haltungsbedingungen, behilflich sein.

2. Erziehung und Training von Tieren

Der Tiertrainer unterstützt den Tierhalter bei der Erziehung des Tieres angepasst an die jeweiligen Lebensumstände des Mensch-Tier-Teams. Die Basis dafür bilden tierschutzgerechte Lernmethoden unter Berücksichtigung von Alter, Rasse, individuellem Entwicklungsstand und sozialem Umfeld des Tieres. Eine besondere Rolle kommt der Gewöhnung an Umweltreize, welche dem aktuellen beziehungsweise zukünftigen Lebensraum des Tieres entsprechen, zu. Bei der Erziehung ist insbesondere Wert auf Alltagstauglichkeit sowie auf ein konfliktfreies Zusammenleben zwischen Mensch und Tier zu legen.

Unter anderem kann das Training von Tieren folgende Elemente enthalten:

- Herankommen,
- Leinenführigkeit,
- Halfterführigkeit u.Ä.,
- Maulkorbtraining,
- Ausgeben von Gegenständen,
- Absitzen,
- Abliegen,
- Fuß-Gehen,
- Bleiben,
- Abbruchsignale,
- Beschirren und Begürten,
- und anderer.

Besonderer Wert gilt konfliktfreien Begegnungen mit Menschen und Artgenossen unter Berücksichtigung sozialer Lösungsmöglichkeiten in unterschiedlichen Alltagssituationen angepasst an das jeweilige Mensch-Tier-Team.

2.1 Jungtierförderung

Der Tiertrainer fördert eine gesunde Entwicklung des Jungtieres, indem er den Tierhalter in Fragen der Erziehung unterstützt. Er vermittelt Wissen zu jungtierspezifischen Themen unter Berücksichtigung von Art und Rasse, insbesondere zu den Themen spezielle Bedürfnisse, Wichtigkeit

von Sicherheit und Schutz, vertrauensvolle Beziehung und sichere Bindung, Sozialisation und Habituation, Stubenreinheit, Beißhemmung, vermeintlichem Jungtierschutz, Zahnwechsel sowie Entwicklungsphasen inklusive Fremdelphasen. Im Mittelpunkt stehen Vertrauensaufbau, Bindungsarbeit sowie das positive Kennenlernen unterschiedlicher, dem zukünftigen Lebensumfeld des Jungtieres angepasster Umweltreize. Der Tiertrainer kann spezielle Jungtierfördergruppen anbieten, die vorwiegend dem Sozialkontakt zu anderen Jungtieren dienen. Unter anderem können diese Gruppeneinheiten Elemente der Bodenarbeit enthalten, dem altersgerechten Kennenlernen von Umweltreizen dienen und das Erlangen von Sicherheit fördern. Hierbei ist besonders auf eine physische und psychische Passung der Tiere sowie ausreichend Pausen zu achten.

2.2 Hilfestellung bei unerwünschtem Verhalten sowie Verhaltensauffälligkeiten

Der Tiertrainer kennt das Normalverhalten der ihm anvertrauten Tierart und erkennt abweichende Verhaltensweisen. Der Tiertrainer unterstützt den Tierhalter aber insbesondere bei unerwünschtem Verhalten, welches durchaus auch – wie beispielsweise das Jagen beim Hund – zum Normalverhalten einer Tierart gehören kann. Der Tiertrainer führt, insbesondere bei Problemverhalten, eine ausführliche Datenerhebung durch. Anhand der Erkenntnisse der Datenanalyse sowie anhand von Beobachtungen des Tieres erstellt der Tiertrainer in Absprache mit dem Tierhalter einen flexiblen und individuell auf den Halter und sein Tier abgestimmten Trainingsplan. Der Tiertrainer unterstützt das praktische Training und führt dies gegebenenfalls auch durch. Speziell bei Verhaltensauffälligkeiten ist auch eine tierärztliche Untersuchung (u.a. Blutanalyse, Schmerzfreiheit, Allergien oder Futterunverträglichkeiten) zu empfehlen, da medizinische Ursachen auch Auslöser für Verhaltensprobleme sein können.

2.3 Filmtraining

Der Tiertrainer kann dem ihm anvertrauten Tier spezielle Tricks beibringen, wie dies beispielsweise im Filmtraining der Fall ist. Dabei werden die arteigenen und individuellen Bedürfnisse des Tieres berücksichtigt und tierschutzgerechte Methoden unter Zuhilfenahme positiver Verstärkung angewandt. Die Gesundheit und die Gesunderhaltung des Tieres stehen im Vordergrund.

2.4 Im Sozial- und Assistenzbereich

Der Tiertrainer kennt das Wesen des ihm anvertrauten Tieres und die Anforderungen des zukünftigen Einsatzbereiches des Tieres. Der Tiertrainer befasst sich im Vorfeld des Trainings eingehend mit der Eignung des jeweiligen Mensch-Tier-Teams – gegebenenfalls ist ein Einsatz im gewünschten Einsatzbereich nicht möglich. Für spezielle Einsatzbereiche müssen die physische und psychische Eignung des Tierhalters sowie des Tieres berücksichtigt werden. Der Tiertrainer führt das Mensch-Tier-Team mit geeigneten Trainingsmaßnahmen an seine zukünftigen Aufgaben heran. Dabei ist besonderes Augenmerk auf einen geeigneten, dem zukünftigen Einsatzbereich angepassten Trainingsort sowie auf das Training von zu erwartenden Ereignissen zu legen. Der Tiertrainer benötigt hierfür über das verhaltensbiologische Fachwissen hinausgehende Kenntnisse aus den Bereichen Pädagogik, gegebenenfalls auch Humanmedizin sowie aus dem therapeutischen Bereich. Anleitung und Kontrolle durch den Tiertrainer sollten die Einsatztauglichkeit des jeweiligen Mensch-Tier-Teams gewährleisten. Eine Überforderung muss vermieden werden. Bei der Ausbildung für spezielle Einsatzbereiche (z.B. Besuchsdienste oder andere Einsatzbereiche wie z.B. Rettungshunde) muss der Tiertrainer über hierfür notwendige Spezialkenntnisse und Fachwissen verfügen. Die Einsatzfähigkeit eines Mensch-Tier-Teams erfolgt nach vorangegangener Ausbildung sowie der regelmäßigen Feststellung der weiterführenden Einsatztauglichkeit immer im eigenverantwortlichen Bereich des Tierhalters unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen und/oder beruflichen Bestimmungen.

2.5 Ausstellungstraining

Der Tiertrainer unterstützt den Tierhalter bei Fragen zum Ausstellungswesen, macht diesen auf tierschutzrechtliche Erfordernisse (z.B. Qualzuchtmerkmale, Ausstellungs-/Vorführleinen) aufmerksam und trainiert beispielsweise die optimale Präsentation des Tieres im Ausstellungsring (sogenanntes „Ringtraining“). Der Tiertrainer fördert und unterstützt ein Ausstellungstraining nur mit gesunden Tieren unter stressarmen Bedingungen.

3. Auslastung, Ausgleich und Beschäftigung

Der Tiertrainer berücksichtigt die Bedürfnisse des Tieres hinsichtlich Auslastung, Ausgleich und Beschäftigung. Dabei ist insbesondere auf Alter, Rasse, Gesundheitszustand und die individuellen physischen und psychischen Möglichkeiten des Tieres und seines Halters zu achten. Der

Tiertrainer kann unter anderem gezielt sportliche Aktivitäten, mentale Beschäftigung, Nasenarbeit in unterschiedlicher Form, Dummytraining, Klickertraining, Anleitung zu Intelligenzspielen sowie Ausgleichsaktivitäten anbieten.

3.1 Sportliche Aktivitäten

Der Tiertrainer kennt Anatomie und natürlichen Bewegungsablauf seiner anvertrauten Tiere. Er kann unter Berücksichtigung von Rasse, Alter, Größe und Gewicht, allgemeinem Gesundheitszustand, physischen und psychischen Möglichkeiten des Tieres sowie Lebensumfeld des Tieres sportliche Aktivitäten sowohl im Indoor- als auch Outdoor-Bereich anbieten. In Absprache mit dem Tierhalter kann ein individueller Trainingsplan für das Tier erstellt werden. Die Gesundheit des Tieres hat in jedem Fall Vorrang. Bei Auffälligkeiten im Bewegungsablauf sowie bei Verdacht auf Erkrankungen muss der Tierhalter zu einer tierärztlichen Abklärung angehalten werden.

4. Förderung eines gesunden Wesensdaseins unter Berücksichtigung geltender Tierschutzrichtlinien sowie Förderung tierschutzrelevanter Aspekte

Der Tiertrainer kennt das Tierschutzgesetz und fördert in jedem Fall ein gesundes Wesensdasein des Tieres unter Berücksichtigung geltender Tierschutzrichtlinien. Darüber hinaus fördert er tierschutzrelevante Aspekte sowohl hinsichtlich seiner Arbeitsweise als auch hinsichtlich der Wissensvermittlung an den Tierhalter insbesondere in den Bereichen Umgang mit dem Tier, Haltungsbedingungen und Grundbedürfnisse des jeweiligen Tieres.

Der Tiertrainer kennt die Anatomie und den natürlichen Bewegungsablauf des ihm anvertrauten Tieres. Mithilfe spezieller, sanfter Berührungstechniken (z.B. Tellington Touch) kann er während des Trainings das Wohlbefinden des Tieres steigern.

Der Tiertrainer arbeitet mit tierschutzkonformen Methoden, welche die Mensch-Tier-Beziehung fördern, den emotionalen Zustand des Tieres beachten und zur Sicherheit des Halters und der Umwelt beitragen. Dies beinhaltet den Verzicht auf aversive Reize. Aversiva sind Dinge, die einem Lebewesen drohende, körperliche Verletzung oder Tod signalisieren, sie sind schmerzhaft oder angsteinflößend. Hierunter fallen unter anderem das Nachwerfen von Gegenständen, das Auf-den-Rücken-Drehen und

Festhalten (sogenannte Alphanolle), der Schnauzengriff, das Packen im Fell oder Nacken, laute erschreckende Geräusche, Schläge und Tritte, das Besprühen des Hundes mit Wasser oder chemischen Substanzen, das Kneifen der Ohren, die Anwendung von Elektroschocks, Leinenrucken, die Verwendung von Stachelhalsbändern.

B. Typische Hilfsmittel der Tiertrainer

Im Bedarfsfall zieht der Tiertrainer Hilfsmittel für das Training heran. Unter anderem können dies Klicker, Spielzeug, Futterbelohnungen, Apportierdummys, Wippe, Steg, Stangen, Hürden, Tunnel, Leinen, Pfeifen, Maulkorb sein. Aversive Mittel werden nicht eingesetzt.

13.1.4 Ausbildungsempfehlungen



Webtipp:

Hier finden Sie die Ausbildungsempfehlung für Tiertrainer der Wirtschaftskammer Österreich

<https://www.wko.at/branchen/gewerbe-handwerk/persoенliche-dienstleister/tiertrainer.html>

13.2 Tiermassieur und Bewegungslehrer/-trainer

13.2.1 Berufsbild

Auszug der wichtigsten Bestimmungen aus dem Berufsbild der Wirtschaftskammer:

A. Tiermassage

Die Massage ist eine manuell oder mittels Behelfsmitteln ausgeübte Druck- und Zugtechnik auf Haut, Unterhaut und Muskulatur. Die Methoden der Tiermassage können sich in einigen Bereichen mit den Methoden der Tierenergetik überschneiden, wobei bei der Tiermassage der Schwerpunkt auf der körperlichen Ebene liegt. Die gewerbsmäßige Tätigkeit der Tiermassage dient nicht der Behandlung von Krankheitsbildern, sondern der Steigerung des Wohlbefindens.

Typische Anwendungsgebiete:

- Bei verspannter Muskulatur
- Für gezielten Muskelaufbau
- Zur Verbesserung des Wohlbefindens und des Bewegungsablaufes
- Zum Ausgleich eines muskulären Ungleichgewichts
- Bei Gewebsverklebungen
- Für das allgemeine Wohlbefinden und Wellness
- Zur Prävention von Verletzungen für Turniervorbereitungen/ Verbesserung der Leistung (insbesondere bei Pferd und Hund) wie z.B. Warm-up, Cool down
- Zur Stoffwechsellanregung und Durchblutungsförderung
- Zur Gesunderhaltung von Muskeln, Sehnen und Gelenken
- Zur Verbesserung des Körperbewusstseins, der Körperwahrnehmung, der Koordinationsfähigkeit und der Reaktionsfähigkeit
- Zur Förderung von Ruhe und Entspannung
- Zum Abbau von Ängsten
- In Kooperation mit Tierärzten, Verhaltensberatern und Tiertrainern bei Verhaltensproblemen

Methoden der Tiermassage

Tiermassseure werden selbständig nicht zu therapeutischen Zwecken tätig. Ihr Arbeitsgebiet ist die Steigerung des Wohlbefindens.

Starke physische, aber auch psychische Belastungen sowie häufig mangelhafte Haltungsbedingungen und zu wenig Bewegung können zu Verspannungen führen und die Tiere dadurch beeinträchtigen. Die Massage unterstützt die Muskulatur nach schwerer körperlicher Arbeit oder sportlicher Überbeanspruchung und macht sie fit für optimale Leistungen im Sportbereich. Massage ist auch im Tierbereich oft kein Luxus mehr – regelmäßige Durchführung kann die positive Wirkung voll ausschöpfen.

Klassische Massage

Streichen, Kneten und Pressen des weichen Gewebes am ganzen Körper

Die klassische Massage ist zugleich Inbegriff und Urform der Massage schlechthin und regt den gesamten Blut- und Lymphkreislauf an. Dies versorgt Muskulatur und innere Organe besser mit Sauerstoff und Nährstoffen. Außerdem werden Gewebshormone freigesetzt, die entspannend auf die Muskulatur wirken. Schlacken- und Giftstoffe, die sich im Gewebe

abgelagert haben, werden abtransportiert. Der mit der klassischen Massage erzielte Streicheleffekt wirkt ausgleichend und beruhigend auf die Psyche des Tieres und steigert damit massiv dessen Wohlbefinden.

Manuelle Lymphdrainage

Langsam kreisende und vorsichtig pumpende Massagebewegungen mit Hand und Daumen

Die Manuelle Lymphdrainage als besonders sanfte und harmonische Massageform regt den Strom der Lymphe an, die von den dünnen Lymphgefäßen im Körpergewebe über die Lymphknoten als Sammelgefäße in den Blutkreislauf transportiert wird. Auf den ersten Blick ähneln die Massagegriffe jenen der klassischen Massage. Tatsächlich sind sie jedoch viel diffiziler und werden bei keiner anderen Massagetechnik sonst angewendet.

Auch in ihrer Wirkung unterscheidet sich die Manuelle Lymphdrainage deutlich. Sie löst Schlackenstoffe aus dem Bindegewebe und unterstützt den Abwehrmechanismus.

Der Parasympathikus – und damit auch die Verdauung – wird angeregt und die Muskulatur entspannt sich.

Bindegewebsmassage

Zugriff durch Zug-Griff

Die Bindegewebsmassage als spezielle Form der Reflexzonenmassage geht davon aus, dass bei Erkrankungen innerer Organe Spannungsveränderungen im Bindegewebe der Unterhaut entstehen. Durch eine Anwendung kann das Bindegewebe wieder entspannt und entsprechend gelockert werden. Die verspannungsauslösende Erkrankung wird hierbei nicht behandelt.

Spindelzelltechnik

Zug- oder Druck seitlich des Muskelbauchs

Spindelzellen senden permanent Signale an das zentrale Nervensystem über Längenveränderungen von Muskeln. Wird ein Muskel aktiviert, hemmen die Spindelzellen den Gegenspieler. Durch mögliche Überlastung kann die Längenveränderung in ihrer Funktionalität eingeschränkt sein.

Ein verspannter, hypertoner Muskel wird durch das Zusammendrücken des Muskelbauchs noch weiter verkürzt, was ein reflexartiges Loslassen und damit Entspannung bewirkt. Im Gegenzug dazu kann ein weicher, hypotoner Muskel gestärkt und aktiviert werden, indem der Muskelbauch

an Ansatz und Ursprung auseinandergezogen wird – er erhält dadurch über die Spindelzellen das Signal, sich zu verkürzen.

Akupunktmeridianmassage

Massagestäbchen und weiche Handstriche

Die Akupunktmeridianmassage ist eine energetisch wirkende Behandlung und geht davon aus, dass Lebensenergie allem körperlichen und seelischen Geschehen übergeordnet ist. Diese Energie durchzieht in einem Kreislauf über spezielle Bahnen – die Meridiane – den Körper.

Die Ursachen für funktionelle Unausgeglichheiten liegen nach dieser Hypothese entweder in einem Energieüberschuss oder einer Energieunterversorgung, was zu funktionellen Energiefluss-Störungen gewisser Körpergebiete oder Organe führt.

Die Akupunktmeridianmassage aktiviert die Meridiane mit einem Massagestäbchen und weichen Handstrichen und löst so Blockaden im Energie-Leitsystem. Auf der Basis der YIN-YANG-Meridiane wird in der Akupunktmeridianmassage versucht, Gleichgewicht beim Tier herzustellen sowie Wohlbefinden zu erreichen.

Tuina

Druck und Zug-Griffe

Ähnlich wie die Akupunktmeridianmassage gehört auch die Tuina zu den Lehren der TCM und orientiert sich daran, die Blockaden in Energiebahnen des Körpers zu lösen und damit den Energiefluss zu fördern. Durch Ziehen, Drücken, Reiben und Schieben an verschiedenen Körperstellen soll das Gleichgewicht von Yin und Yang im Körper wiederhergestellt werden.

Shiatsu

Sanfte Druck-, Zug-, Schiebetechiken

Japanische Technik, die sich aus dem Tuina entwickelt hat, bei der das Lösen von energetischen Blockaden sowie Spannungsmustern durch Druck, Dehnungen und Rotationen im Vordergrund steht. Bei Überaktivität kann eine Shiatsu-Anwendung beruhigen, bei mangelndem Antrieb aktivieren.

Sportmassage

Griffe der klassischen Massage sowie weitere Ergänzungsgriffe

Im Sport eingesetzte Tiere haben durch ihre körperliche Beanspruchung spezielle Bedürfnisse – die Sportmassage ergänzt dabei die klassische

Massage. Je nach Bedarf wird die Massage kräftiger durchgeführt und so auf eine bevorstehende Beanspruchung vorbereitet oder spezielle Dehnungsgriffe angewendet, um während dem Wettkampf zu unterstützen und auszugleichen oder nach dem Turnier, um den Körper zu regenerieren und aufzulockern.

Stresspunktmassage

Stresspunkte finden und manuell lösen

Die Stresspunktmassage nach Jack Meagher geht davon aus, dass Verspannungen des Muskels immer an den gleichen Punkten auftreten. Wird Druck ausgeübt und das Tier zeigt Abwehr, weist dies auf Verspannungen hin.

Durch gezielte Massage der gefundenen Stresspunkte und der Areale rundherum können Verhärtungen und Verspannungen gelöst werden, Bewegungsabläufe etc. können dadurch optimiert werden.

Myotensive Massage

Massagegriffe am gedehnten Muskel

Die Muskulatur wird in Dehnung gebracht und in der Periode des Nachgebens erfolgt die Massage. Durch diese besondere Kombination von Dehnungen und Massage kann eine tiefgehende und anhaltende Wirkung erreicht werden.

Rolfing

Gezielte Drucktechniken

Durch manuellen Druck soll das Faszienewebe beeinflusst werden. Der Körper findet wieder zu einer besseren Haltung und Beweglichkeit.

Bowen- Technik

Sanfter Druck und Griffe über weiches Gewebe

Diese Methode soll die Gesundheit des Tieres erhalten und die Leistungsfähigkeit fördern. Die sanften, rollenden Bewegungen stimulieren das Bindegewebe – haben eine ausgleichende Wirkung und bringen das Tier körperlich wie seelisch in Gleichgewicht.

Tellington Touch

Kreisende, hebende und gleitende Berührungen und Bodenarbeit

Faszien-Technik, Myofascial Release

Gezielte Druck- und Zugtechniken

Durch bestimmte manuelle Techniken können Verklebungen und punktuelle Verspannungen im Bereich der Faszien gelöst werden. Da Faszien für den Stoffwechsel und den Flüssigkeitstransport wichtig sind, kann damit zur Gesunderhaltung und Beweglichkeit beigetragen werden.

Aromamassage

Anwendung von ätherischen Ölen zur Erreichung von körperlicher und seelischer Ausgewogenheit

Wie Menschen reagieren auch Tiere mehr oder weniger stark auf bestimmte, ihnen angenehme Gerüche. Mit sanften Massagegriffen werden diese Öle aufgetragen und einmassiert und können dadurch zu Entspannung und Harmonisierung verhelfen.

Jin Jin Jyutsu (Strömen)

Bewusstes Berühren oder Halten eines Körperteils

Durch Berühren oder Halten bestimmter Stellen bzw. Teile des Körpers wird der Energiefluss im Körper angeregt und harmonisiert und unterstützt dabei, Körper und Seele in Einklang zu bringen.

Chakrenmassage

Sanfte Massagegriffe und Berührungen

Durch gezielte Anwendung von sanften Berührungen sollen die 7 Hauptchakren des Körpers aktiviert und harmonisiert werden. Energieblockaden können gelöst und die Selbstheilung angeregt werden.

Cranio-Sacrale Techniken

Sanfte Grifftechniken, die energetisch anregend wirken können

Mit den Händen werden Disharmonien oder Blockaden im Cranio-Sacral-Rhythmus des Körpers erfühlt und mit minimalen Bewegungen der Hände beeinflusst. Die Selbstheilungskräfte des Tieres werden durch gezielte Techniken aktiviert und können nicht nur zur Entspannung, sondern auch zur Gesunderhaltung beitragen.

Breuss-Massage

Sanfte Massagegriffe und Streichungen

Mit gezielten Streichungen und sanftem Zug über der Wirbelsäule unter Zuhilfenahme von Öl soll die Wirbelsäule energetisch harmonisiert und das Tier gezielt entspannt werden.

Anwendung von apparativen Massagen

(Matrix-Rhythmus-Anwendung, Neurostim)

Hilfsmittel zur Erreichung von körperlicher und seelischer Ausgewogenheit

Stromanwendungen

(Tens, Reizstrommassage, Wechselstrom, Mittelfrequenter Wechselstrom)

Hilfsmittel zur Erreichung von körperlicher und seelischer Ausgewogenheit

Anwendung von Lichtquellen

(z.B. Bestrahlung mit Lichtenergetik, Farblicht, Solarien oder Softlaser für Laserakupunktur)

Hilfsmittel zur Erreichung von körperlicher und seelischer Ausgewogenheit

Anwendung von Magnetfeldern

(z.B. Genesen Acutouchpointer, statische Magnetfeldmatten, pulsierende Magnetfeldmatten)

Hilfsmittel zur Erreichung von körperlicher und seelischer Ausgewogenheit

Wärme-/Kälte-Anwendungen zur Vor- und Nachbereitung der Massage

Anwendung zur Erwärmung/Abkühlung der Muskulatur vor/nach einer Massage am Tier

Anwendung von Tapes zur Muskelentspannung und -aktivierung

Anlegen von verschiedenfarbigen Tapes, die je nach Spannung und Bereich, auf dem sie angebracht werden, Muskeln entspannen oder aktivieren

B. Tierbewegungslehre

Die Bewegungslehre dient dazu, mittels physischer Übungen dem Tier seinen Körper bewusster zu machen und neben der Körperwahrnehmung auch die -koordination zu fördern. Damit können einzelne Muskelgruppen gezielt aufgebaut und Bewegungsabläufe des Tieres verbessert werden. Im Weiteren wird das allgemeine Wohlbefinden des Tieres gesteigert.

Die Bewegungsübungen beinhalten beispielsweise:

- Aktive Bewegungsübungen (d.h. das Tier arbeitet dabei selbst aktiv mit, gegebenenfalls mit geeigneten Geräten zur Bodenarbeit)
- Passive Bewegungsübungen (d.h. Übungen werden durch den Tiermasseur oder Bewegungstrainer ausgeführt)

- Schwimmen/Bewegung im Wasser
- Arbeiten mit Reizen (verstärktes Trainieren der Gehirnhälften, Verbesserung der koordinativen Fähigkeiten und somit besseres Körperbewusstsein des Tieres)
- Arbeiten mit dem Körperband
- Arbeit mit Gewichten (z.B. werden Trainingsgewichte an den Extremitäten angebracht, um somit die Beinmuskulatur zu stärken)
- Propriozeptives Training (z.B. Balancekissen)
- Gelenkmobilisation

Typische Hilfsmittel:

- Geeignete Geräte zur Bodenarbeit (wie z.B. Cavaletti, Hölzer, ...)
- Laufbänder und Wasserlaufbänder
- Körperbänder
- Manschetten/Gewichtsmanschetten
- Balancekissen/Wackelbretter
- Speziell gefertigte unterschiedliche Untergrundarten (um die Sensibilität zu fördern bzw. zu unterstützen)

C. Beratung des Tierhalters

Der Tiermasseur und Bewegungslehrer benötigt eine fundierte Ausbildung, um diesen Beruf ausüben zu können. Spezielle Kenntnisse wie z.B. Anatomie, Physiologie und Pathologie sind erforderlich. Es ist unabdingbar, sich Kenntnisse über das Ausdrucks- und Stressverhalten der Tierarten anzueignen sowie grundlegend über Haltungsbedingungen, die richtige Auswahl und Anwendung des Equipments und ggf. ausgeübte Sportarten Bescheid zu wissen. Zusätzlich leitet der Tiermasseur und Bewegungslehrer den Tierhalter gegebenenfalls zur Ausführung von für das Tier geeigneten Übungen an.

13.2.2 Ausbildungsempfehlungen



Webtipp:

Hier finden Sie die Ausbildungsempfehlung für Tiermasseure und Bewegungslehrer/ -trainer der Wirtschaftskammer Österreich

<https://www.wko.at/branchen/gewerbe-handwerk/persoennliche-dienstleister/tiermasseur-bewegungslehrer-trainer.html>

13.3 Tierschönheitspfleger

13.3.1 Berufsbild

Auszug der wichtigsten Bestimmungen aus dem Berufsbild der Wirtschaftskammer:

Tierschönheitspfleger pflegen Fell und Haut von Tieren und gestalten das äußere Erscheinungsbild von Tieren nach ästhetischen und geschmacklichen Gesichtspunkten.

I. Tätigkeiten von Tierschönheitspflegern:

- Pflege des Fells durch:
 - waschen
 - kämmen und bürsten
 - trimmen (auszupfen oder rupfen von toten Haaren)
 - schneiden
 - scheren
 - trocknen
- Pflege der Haut
- Die Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes nach ästhetischen, hygienischen, rassespezifischen und geschmacklichen Gesichtspunkten
- Pfoten- und Krallenpflege
- Augen- und Ohrenpflege

Typische Nebentätigkeiten der Tierschönheitspfleger

- Der Verkauf von (Handel mit) Tierpflegeprodukten (Shampoos, Pfotenpflege,...), wobei der wirtschaftliche Schwerpunkt und die Eigenart des Gewerbes Tierschönheitspflege erhalten bleiben müssen (Nebenrecht iSd §32 Abs 1 GewO 1994).
- Die Erklärung und Vermittlung von Maßnahmen zur Fell- und Hautpflege
Hinweis: nicht umfasst ist die allgemeine Abhaltung von Privatunterricht (iSd §2 Abs 1 Z 12 GewO 1994).

II. Grenzen der Tätigkeit der Tierschönheitspfleger

Von der Ausübung des Berufes sind insbesondere die den Tierärzten vorbehaltenen Tätigkeiten gem. § 12 Tierärztegesetz ausgenommen:

Hierzu zählen unter anderem auch:

- das Entfernen von Zahnstein
- das Sedieren von Tieren
- der Handel mit nicht im freien Handel erhältlichen Produkten (z.B. medizinische Shampoos u.Ä.)
- das Ausdrücken der Analdrüsen
- das Entfernen der Krallen
- das Verwenden oder Empfehlen von medizinischen Produkten

Von der Ausübung des Berufes sind weiters die dem Gewerbe des Huf- und Klauenbeschlags vorbehaltenen Tätigkeiten ausgenommen, wie

- Huf- und Klauenbeschlag
- Huf- und Klauenpflege bei Pferden und anderen Huf- und Klautentieren (Esel, Kühe, Schafe, Ziegen usw., aber auch Zootiere wie Zebras, Kamele, Lamas, ...)
- Beratung in Fragen der Wahl der richtigen Hufeisen
- Beraten und Informieren von Kunden in Fragen der Hufpflege, des Hufbeschlages und der Pferdehaltung
- Analyse und Beurteilen der Hufformen
- Analysieren und Beurteilen der alten Beschläge im statischen und dynamischen Zustand
- Korrigieren des Hufes etc.

13.3.2 Ausbildungsempfehlungen



Webtipp:

Hier finden Sie die Ausbildungsempfehlung für Tierschönheitspfleger der Wirtschaftskammer Österreich
<https://www.wko.at/branchen/gewerbe-handwerk/persoенliche-dienstleister/tierschoenheitspfleger.html>

13.4 Tiersitter

13.4.1 Tätigkeitsumfang

Für den Tiersitter gibt es keine gesetzliche Definition und auch kein Berufsbild. Der Duden definiert einen Hundesitter so: „Jemand, der einen Hund oder Hunde bei Abwesenheit des Besitzers [gegen Entgelt] beaufsichtigt, der ihn bzw. sie ausführt oder ähnliches.“

Der Tätigkeitsbereich des Tiersitters ist vielfältig. Er reicht von der stundenweisen Betreuung wie Gassiservice bis zur Betreuung der Tiere beim Kunden. Nicht umfasst von der Tätigkeit eines Tiersitters ist die Betreuung der Tiere beim Unternehmer selber. Wer die Tiere der Kunden in der Früh entgegennimmt und am Abend wieder mitgibt oder über Nacht bei sich hält, betreibt eine Tierpension.

Diese Unterscheidung macht in der Praxis einen sehr großen Unterschied! Wer die Tiere kurzfristig hält (z.B. zum Gassi gehen oder zur stundenweisen Betreuung beim Kunden zu Hause), benötigt weder eine tierschutzrechtliche Bewilligung noch eine Betriebsanlagengenehmigung und muss auch die Flächenwidmung nicht beachten.

13.4.2 Ausbildungsempfehlungen



Webtipp:

Hier finden Sie die Ausbildungsempfehlung für Tiersitter der Wirtschaftskammer Österreich

<https://www.wko.at/branchen/gewerbe-handwerk/persoенliche-dienstleister/tierpensionen-und-tiersitter.html>

13.5 Tierpension

13.5.1 Tätigkeitsumfang

Für eine Tierpension gibt es zwar kein Berufsbild, aber eine gesetzliche Definition. Diese lautet: Tierpension ist „eine Einrichtung, die die Verwahrung fremder Tiere gegen Entgelt oder in anderer Ertragsabsicht anbietet.“ Damit erfolgt vor allem eine Abgrenzung zu einem Tierheim. Ein Tierheim ist „eine nicht auf Gewinn gerichtete Einrichtung, die die Verwahrung und Vermittlung herrenloser oder fremder Tiere anbietet.“ Der wesentliche Unterschied zwischen Tierpension und Tierheim ist die Gewinnerzielungsabsicht. Eine Tierpension wird zur Erzielung eines Gewinnes betrieben, während ein Tierheim sozialen Zwecken dient.

Die bei Tierheimen häufig zu beobachtende „Schutzgebühr“ führt nicht automatisch zu einer Gewinnerzielungsabsicht. Natürlich kann ein Tierheim über Spenden, Gebühren etc. Einnahmen erwirtschaften. Es darf daraus aber keinen Gewinn erzielen. Schließlich ist in dem Zusammenhang noch das Tierasyl oder der Gnadenhof zu erwähnen. Dabei handelt es sich

um „eine Einrichtung zur dauerhaften Verwahrung von herrenlosen oder fremden Tieren.“ Während bei einem Tierheim die Tiere an einen neuen Halter abgegeben werden, bleiben sie im Tierasyl oder Gnadenhof bis zu ihrem Ableben.

Für den Betrieb einer Tierpension ist neben einer tierschutzrechtlichen Bewilligung und der passenden Flächenwidmung möglicherweise auch noch eine Betriebsanlagengenehmigung erforderlich (Details siehe in den entsprechenden Kapiteln im Buch).

13.5.2 Vorgaben für den Betrieb einer Tierpension

Die Vorgaben für den Betrieb einer Tierpension finden sich im 5. Abschnitt der Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung.

Die Vorgaben im Detail:

1. Eine Tierpension muss jedenfalls über folgende Räumlichkeiten verfügen:
 - a) ausreichend Unterkünfte und zwar räumlich getrennt für Hunde, Katzen und andere Tiere,
 - b) eine in geeigneter Weise ausgestattete Räumlichkeit mit Unterkünften zur vorübergehenden, getrennten Unterbringung kranker Tiere,
 - c) eine in geeigneter Weise ausgestattete Räumlichkeit zur getrennten Unterbringung untereinander unverträglicher Tiere.
2. Die Räumlichkeiten und Unterkünfte sind sauber zu halten und müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Vor jedem neuen Besatz hat eine gründliche Reinigung zu erfolgen.
3. Es dürfen nur gesunde und verträgliche Tiere vergesellschaftet werden.
4. Werden Hunde, Katzen oder Frettchen übernommen, hat die Überbringerin oder der Überbringer des Tieres den gültigen Impfpass oder den Heimtierausweis (Petpass) vorzulegen. Für Papageien gelten Sonderbestimmungen.
5. Kranke oder krankheitsverdächtige Tiere sind sofort gesondert zu halten und unverzüglich tierärztlich zu untersuchen. Dabei sind allenfalls vorhandene Aufzeichnungen über die bisherige Krankengeschichte des Tieres dem Tierarzt vorzulegen.
6. In angemessenen Zeitabständen ist eine tierärztliche Untersuchung aller in der Tierpension untergebrachten Tiere vornehmen zu lassen. Da die Verordnung hier keine klare Vorgabe macht, sollte mit dem Amtstierarzt besprochen werden, was unter einem „angemessenen Zeitabstand“ zu verstehen ist.

7. Für die Betreuung der Tiere muss abhängig von der Anzahl und Art der gehaltenen Tiere qualifiziertes Personal sowie Hilfspersonal in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.

8. Der Leiter der Tierpension hat ein Vormerkbuch zu führen, wobei er zur Führung der erforderlichen Aufzeichnungen Hilfspersonen heranziehen darf. Das Vormerkbuch kann auch elektronisch geführt werden.



Webtipp:

Hier finden Sie die aktuelle Fassung der Verordnung

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20010231>

13.5.3 Qualifiziertes Personal

In einer Tierpension muss regelmäßig und dauernd eine ausreichende Anzahl von Personen mit Kenntnissen über artgemäße Tierhaltung tätig sein. Diese Vorgabe enthält einige unbestimmte Gesetzesbegriffe und hängt damit sehr stark von den Umständen des Einzelfalls ab. Eine Person muss jedenfalls die nötige Qualifikation aufweisen. Je größer der Tierbestand ist, desto wahrscheinlicher ist die Notwendigkeit einer zweiten qualifizierten Fachperson. Unabhängig davon können Hilfspersonen ohne fachliche Qualifikation in beliebiger Anzahl beschäftigt werden.

Möglichkeiten der fachlichen Qualifikation

Zum Nachweis der fachlichen Qualifikation kommen einige Ausbildungen in Frage:

1. Eine akademische Ausbildung wie
 - das Studium der Tierproduktion der Studienrichtung Landwirtschaft,
 - das Studium der Zoologie der Studienrichtung Biologie,
 - das Studium der Veterinärmedizin.
2. Eine schulische Ausbildung an einer
 - höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt der Fachrichtungen allgemeine Landwirtschaft oder alpenländische Landwirtschaft oder Landwirtschaft,
 - landwirtschaftlichen Fachschule.
3. Eine Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Tierpfleger entsprechend der Tierpfleger-Ausbildungsordnungen.
4. Eine mindestens einjährige einschlägige, im Umgang mit lebenden Tieren bestehende Tätigkeit und den erfolgreichen Besuch des Lehrgangs über

Tierhaltung und Tierschutz am WIFI. Dabei ist das Modul 1 (Grundmodul) für alle verpflichtend. Das Modul 2 (Aufbaumodul) ist für jene verpflichtend, die andere Heimtiere als Hunde, Katzen und Frettchen halten.

5. Eine aufgrund eines Staatsvertrags im Rahmen der Europäischen Integration als gleichwertig anerkannte Ausbildung.

Details zur einjährigen Praxis und zum WIFI-Kurs (Punkt 4)

Es gibt zwei Voraussetzungen:

1) Eine einjährige einschlägige, im Umgang mit lebenden Tieren bestehende Tätigkeit.

Diese Vorgabe stellt natürlich eine gewisse Hürde dar, die aber aus tierschutzrechtlicher Sicht vom Gesetzgeber bewusst aufgestellt wurde. Nicht jeder, der bisher mit Tieren zu tun hatte oder privat ein paar Tiere gehalten hat, ist dadurch ausreichend qualifiziert für eine gewerbliche Haltung von Tieren. Wenn dem so wäre, müsste der Text lauten „einjähriger Umgang mit lebenden Tieren“. Der Gesetzgeber fordert jedoch eine einschlägige Tätigkeit. Jedenfalls einschlägig für eine Tierpension ist die einjährige Mitarbeit in einer Tierpension. Vergleichbar ist sicher eine Tätigkeit in einem Tierheim (mit Fokus auf Hunde/Katzen) oder eine langjährige Tätigkeit als Züchter (für Hunde/Katzen). In den anderen Fällen wird es notwendig sein, die Behörde (konkret den Amtstierarzt) davon zu überzeugen, dass die eigenen Kenntnisse und Fähigkeit ausreichend hoch sind. Im Streitfall kann auf ein Gutachten eines gerichtlich beideten Sachverständigen zurückgegriffen werden.

2) Den erfolgreichen Abschluss des WIFI-Lehrgangs Tierhaltung und Tierschutz.

Der WIFI-Lehrgang wird an mehreren WIFI in Österreich angeboten. Wer Hunde und/oder Katzen in der Tierpension hält, benötigt nur das Modul 1.



Webtipp:

Hier finden Sie die aktuellen Kurstermine

<https://www.wifi.at/kursbuch/wifi-kurssuche/wifi-kurssuche?province=&ST=Tierha>

Praxisfall aus der Rechtsprechung:

Frau S betrieb seit Februar 2009 eine Kleintierpension. Im Mai 2012 hat sie um eine Bewilligung zum Betrieb einer Kleintierpension für fünf Hunde und fünf Katzen angesucht. Die Behörde hat die Bewilligung erteilt, wogegen die Tierschutzombudsfrau Berufung eingelegt hat. Das Gericht hat den Bewilligungsbescheid daraufhin abgeändert. Einerseits wurde nur die Haltung eines Hundes genehmigt, da keine ausreichenden Flächen vorhanden waren. Andererseits wurde ein Sachkundenachweis eingefordert. Frau S hat nämlich den WIFI-Kurs nicht besucht und konnte daher keine theoretischen Fachkenntnisse nachweisen. Als einschlägige Fachkenntnisse ließ die Behörde gelten, dass Frau S nach eigenen Aussagen seit über 30 Jahren Katzen hält und gelegentlich bei Dr. Pa assistiert (was von diesem bestätigt wurde). Einschlägige Kenntnisse über die Hundehaltung konnte Frau S nur durch die Vorlage von sieben Bestätigungen über Kurse und Workshops zum Thema Hund nachweisen. Das Gericht dazu: „An die Urteilsfähigkeit von Betreuungspersonen, insbesondere im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit, ist jedoch ein höherer Maßstab anzulegen als an das Urteilsvermögen von Personen, die nur mit privater Haltung von Tieren befasst sind, insbesondere im Hinblick auf das Erkennen der Anzeichen von Verhaltensstörungen, Krankheiten, Verletzungen, etc. und der rechtlichen Rahmenbedingungen.“ Ohne die Tätigkeit beim Tierarzt wäre die Behörde hier wohl nicht von ausreichenden Fachkenntnissen ausgegangen.

Nachzulesen unter: UVS Steiermark vom 14.5.2013; 71.10-1-/2013

13.5.4 Vormerkbuch

In das Vormerkbuch sind folgende Informationen in laufender Nummerierung aufzuzeichnen:

Aufnahme

- der Tag der Aufnahme,
- wenn möglich Name und Wohnort des Eigentümers bzw. Überbringers,
- eine Beschreibung des äußeren Erscheinungsbildes sowie der Gesundheitszustand der aufgenommenen Tiere.

Abholung

- Datum,
- Name und Wohnort des Übernehmers.

Diese Aufzeichnungen sind drei Jahre lang aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

13.5.5 Ausbildungsempfehlungen



Webtipp:

Hier finden Sie die Ausbildungsempfehlung für Tierpensionen der
Wirtschaftskammer Österreich

[https://www.wko.at/branchen/gewerbe-handwerk/persoene-dienstleister/
tierpensionen-und-tiersitter.html](https://www.wko.at/branchen/gewerbe-handwerk/persoene-dienstleister/tierpensionen-und-tiersitter.html)

13.6 Tierernährungsberater

13.6.1 Berufsbild

Auszug der wichtigsten Bestimmungen aus dem Berufsbild der
Wirtschaftskammer:

1. Bestandsaufnahme

Die Erhebung der bisherigen Fütterung unter Berücksichtigung der
Lebensumstände und bisherigen Erkrankungen des Tieres sowie der
persönlichen Vorlieben und Wünsche des Tierhalters.

2. Ernährungsanalyse

Beurteilung der aktuellen Fütterung in Hinblick auf den Energiehaushalt des
Tieres. Abgleich mit den tatsächlichen energetischen Bedürfnissen des
Tieres. Dabei werden folgende Futterarten berücksichtigt:

- Fertigfutter (Trocken-, Halbfeucht- und Feuchtfutter)
- Hausgemachtes Futter (gekocht, roh)
- Grobfutter (Heu, Silage, Stroh)
- Kraftfutter (Getreideprodukte, Mais, Reis)
- Ergänzungsfuttermittel (Vitamine, Mineralstoffe)
- Snacks, Belohnungen

3. Beratung über die Vor- und Nachteile der verschiedenen Arten der Fütterung

- Fertigfuttermittel der jeweiligen Tierart
- Erklärung der Inhaltsstoffe und Zusatzstoffe von Fertigfuttermitteln
- Rohfütterung
- Erklärung der verschiedenen Fütterungsmethoden der jeweiligen
Tierarten

4. Bedarfsberechnung

Anhand der Vorgeschichte werden Bedarfsberechnungen unter Einbeziehung insbesondere folgender spezieller Bedürfnisse erstellt:

- Tierart/rassetypische Eigenschaften
- Wachstum
- Alter
- erhöhte Leistungserbringung
- Trächtigkeit
- Laktation
- Haltungsbedingungen
- Tiere, die spezielle Aufgaben erfüllen müssen
- Ernährung und Verhalten

5. Rationsanpassung

Erstellung von individuellen Futterplänen anhand der Bedarfsberechnung und unter Berücksichtigung der jeweiligen Fütterungswünsche des Tierhalters.

13.6.2 Ausbildungsempfehlungen



Webtipp:

Hier finden Sie die Ausbildungsempfehlung für Tierernährungsberater der Wirtschaftskammer Österreich

<https://www.wko.at/branchen/gewerbe-handwerk/persoenele-dienstleister/tierernaehrungsberater.html>

14 Haftung des Tierhalters

Halter ist vereinfacht gesagt derjenige, der im eigenen Namen darüber entscheidet, wie ein Tier zu verwahren und zu beaufsichtigen ist. Der Halter muss nicht notwendigerweise auch Eigentümer des Tieres sein. Überträgt der Halter die Aufgabe der Verwahrung an einen Dritten (Gehilfen), haftet dennoch der Halter für das Verschulden seines Gehilfen.

14.1 Grundlagen der Haftung

Grundsätzlich muss jeder die Nachteile aus einem Schadensfall selber tragen! Das ist das allgemeine Lebensrisiko. Wenn aber ein Dritter „näher

am Schaden“ ist als man selber, kommt es zu einer Überwälzung dieses Risikos. Der andere haftet dann für den von ihm verursachten Schaden.

Damit es zu einer Haftung kommt, müssen vier Voraussetzungen erfüllt sein:

1) Schaden: Es muss ein Schaden entstanden sein. Das liegt etwa bei einem Hundebiss vor, nicht hingegen bei einem – wenn auch aggressiven – Anbellen einer anderen Person.

2) Verursachung: Der andere muss den Schaden verursacht haben. Wenn man sein (Fehl)Verhalten wegdenkt, muss auch der Schaden weg sein. Dann ist das Handeln des anderen ursächlich für den Schaden.

3) Rechts- oder Vertragswidrigkeit: Das Verhalten des anderen muss gegen ein Schutzgesetz oder gegen eine vertragliche Regelung verstoßen. Ein Schutzgesetz kann beispielsweise die Leinenpflicht in bestimmten Gegenden sein. Eine vertragliche Regelung wäre beispielsweise der Verwahrungsvertrag in der Tierpension.

4) Verschulden: Das Verhalten des anderen muss schuldhaft sein. Er müsste daher in der Lage gewesen sein, richtig zu handeln. Macht der andere vorsätzlich oder fahrlässig etwas Falsches, dann hat er sein Fehlverhalten verschuldet.

14.2 Versicherung

Eine Versicherung dient dazu, das eigene Risiko an einen Dritten (die Versicherung) auszulagern. Dafür verlangt das Versicherungsunternehmen eine Prämie. Die Versicherung ist allerdings ein Unternehmen wie jedes andere und möchte Geld verdienen. Daher ist klar, dass die Versicherung den Schaden nur dann übernimmt, wenn sie aufgrund des Versicherungsvertrages zahlen muss.

Beachte!

Achten Sie in jedem Fall genau auf die Vertragsbedingungen. Prüfen Sie, ob die aus Ihrer Erfahrung oder Einschätzung typischerweise auftretenden Probleme und Risiken abgedeckt sind. Prüfen Sie außerdem, ob die Versicherungssumme ausreichend ist.

Es sind zwei Bereiche zu unterscheiden:

- a) Versicherung des Tieres durch den Tierhalter. Das ist häufig aufgrund von landesgesetzlichen Bestimmungen bei Hunden oder gefährlichen Tieren notwendig. Bei anderen Tieren kann dies freiwillig durch den Halter erfolgen. Damit sind in der Regel Schäden abgedeckt, die durch das Tier verursacht werden.
- b) Versicherung von Schäden, die sich aus der tierbetreuerischen Tätigkeit ergeben.



Webtipp:

Eine Information über die von der Wiener Berufsgruppe der Tierbetreuer ausgehandelte Haftpflichtversicherung für Tierbetreuer finden Sie hier <https://www.wko.at/branchen/w/gewerbe-handwerk/persoенliche-dienstleister/tierbetreuung/Haftpflichtversicherung-Tierbetreuer-Wien.html>



Webtipp:

Eine von der Wirtschaftskammer mit der UNIQA ausgehandelte Versicherung finden Sie hier <https://www.wko.at/branchen/w/gewerbe-handwerk/persoенliche-dienstleister/2020-Berufshaft-Herf.pdf>

14.3 Details zur Haftung eines Tierhalters

Im Bereich der Haftung eines Tierhalters gibt es im Gesetz eine Sonderbestimmung:

Wird jemand durch ein Tier beschädigt, so ist derjenige dafür verantwortlich, der es dazu angetrieben, gereizt oder zu verwahren vernachlässigt hat. Derjenige, der das Tier hält, ist verantwortlich, wenn er nicht beweist, dass er für die erforderliche Verwahrung oder Beaufsichtigung gesorgt hatte.

Diese Bestimmung ist sehr allgemein gefasst. Was sie genau bedeutet, erkennt man anhand konkreter Gerichtsentscheidungen. Die folgenden Aussagen sind Rechtssätze aus Gerichtsentscheidungen des Obersten Gerichtshofes aus den letzten 40 Jahren. Im Anschluss daran finden sich einige konkrete Entscheidungen zum besseren Verständnis.

Allgemeingültige Aussagen des Obersten Gerichtshofes

- Der Tierhalter haftet für die Unterlassung der nach den Umständen gebotenen Vorkehrungen zur Verwahrung und Beaufsichtigung von

Tieren. Der Verwahrer muss beweisen, dass er für die erforderliche Verwahrung und Beaufsichtigung gesorgt hat.

- Die Maßnahmen der Verwahrung und Beaufsichtigung eines Tieres richten sich nach den Eigenschaften des Tieres unter den gegebenen Umständen.
- Die Erfordernisse der Verwahrung und Beaufsichtigung dürfen nicht überspannt werden. Maßgebend ist, inwiefern das Tier eine Gefahrenquelle für seine Umgebung darstellt.
- Der Grund für eine besondere gesetzliche Regelung der Tierhalterhaftung liegt in der Unberechenbarkeit des tierischen Verhaltens und der damit verbundenen Gefährdung von Leben, Gesundheit und Eigentum Dritter.
- Unter Tierschaden ist nicht jeder Schaden zu verstehen, den ein Tier verursacht hat. Darunter ist nur jener Schaden zu verstehen, der seine Ursache in der besonderen Tiergefahr hat.
- Die Verwahrung eines Tieres muss nicht in einer Weise erfolgen, die jede Möglichkeit ausschließt, dass durch das Tier ein Schaden verursacht wird. Der Tierhalter muss nur für die nach den bekannten oder doch erkennbaren Eigenschaften des Tieres erforderliche und nach der Verkehrsauffassung im Einzelfall von ihm vernünftigerweise zu erwartende Verwahrung sorgen.
- Bei der Bestimmung des Maßes der erforderlichen Beaufsichtigung und Verwahrung eines Tieres spielen insbesondere folgende Momente eine Rolle:
 - a) Die Gefährlichkeit des Tieres nach seiner Art und Individualität: Je größer die Gefährlichkeit, desto größere Sorgfalt ist aufzuwenden.
 - b) Die Möglichkeit der Schädigung durch das spezifische Tierverhalten: Je größer die Schadensmöglichkeit, umso strengere Anforderungen müssen gestellt werden. Dabei spielt es eine wesentliche Rolle, in welchen besonderen Verhältnissen sich das Tier befindet, insbesondere etwa, ob es mit vielen Menschen in Kontakt kommt oder kommen kann und ob sich darunter auch Kinder befinden, die durch ihre eigene Unberechenbarkeit und mangelnde Einsicht in die von einem Tier ausgehende typische Gefahr diese noch zusätzlich vergrößern.
 - c) Abwägung der Interessen: Stellt ein Tier eine Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit von Menschen, dem anerkannt höchsten Gut, dar, so muss die geforderte Verwahrung des Tieres durch Einzäunen, Anketten, Anlegen eines Maulkorbes oder Führen an der Leine als eine durchaus zumutbare und keine gravierenden Interessen beeinträchtigende Maßnahme anerkannt werden, die jedenfalls in

keinem Verhältnis zu der andernfalls bestehenden Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit von Menschen steht.

- Es ist nicht nur das bisherige Verhalten des Tieres, sondern auch die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit einer Schadenszufügung durch das Tier zu prüfen.
- Objektiv gefährliche Eigenschaften (wie nervöse Reaktionen, unberechenbares Verhalten, Unfolgsamkeit) müssen keineswegs Ausdruck einer bestimmten Bösartigkeit des Tieres sein; auch gutmütige Tiere können durch ihr Verhalten eine Gefahrenquelle bieten, die, soweit dies zumutbare Maßnahmen ermöglichen, auszuschalten ist.

Aussagen des Obersten Gerichtshofes speziell zur Haftung eines Hundehalters:

- Wie ein Tier zu verwahren oder zu beaufsichtigen ist, richtet sich immer nach den Umständen des Einzelfalls. Es trifft daher nicht zu, dass ein Hund in ländlicher Umgebung stets frei herumlaufen darf.
- Gutmütige Hunde können auch allein durch ihren Spieltrieb eine Gefahr für Menschen darstellen, was insbesondere dann der Fall sein wird, wenn es sich um noch junge, aber doch schon kräftige, schwere, mangels entsprechender Abrichtung noch verspielte Tiere handelt.
- Die teilweise nur 1,4 m hohe Umzäunung einer nächst einer Autobahn gelegenen Liegenschaft genügt nicht für die Verwahrung eines Jagdhundes.
- Es ist von Hundehaltern zu verlangen, dass sie über die mit dem Halten von Hunden (der jeweiligen Rasse) typischerweise ausgehenden Gefahren Bescheid wissen und sich dementsprechend verhalten.
- Der Hund der Beklagten war ein noch junger, relativ großer (30 kg schwerer) Hund mit den Eigenschaften lebhaft, verspielt und ungestüm. Schon daraus ergibt sich eine das Normalmaß übersteigende Sorgfaltspflicht.
- Ein Bernhardinerhund stellt auf Grund seines Gewichtes und seiner Eigenschaft, an mit ihm spielenden Personen hinaufzuspringen, ungeachtet seiner Gutmütigkeit eine potentielle Gefahrenquelle dar. Zumal der Betroffene durch das Tier dann auch umso eher zum Sturz gebracht werden kann.
- Das freie und unbeaufsichtigte Herumlaufenlassen eines Hundes in der Nähe frequenter Straßen ist auch bei gutmütigen Tieren grundsätzlich unzulässig.

- Lassen Hundehalter ihre an sich gutmütigen Hunde im gegenseitigen Einverständnis frei laufen, um ihnen einerseits den Auslauf und andererseits das Umhertollen miteinander zu ermöglichen, so kann dem einen Halter keine Vernachlässigung seiner Verwahrungspflicht und Beaufsichtigungspflicht vorgeworfen werden, wenn sich der andere bei einem Zusammenstoß mit den spielenden Hunden verletzt. Jeder einzelne Hundehalter gibt dem (oder den) anderen gegenüber zu erkennen, dass er sich auf die mit dem gemeinsamen Umhertollen von Hunden üblicherweise verbundenen Gefahren einlässt, wenn er seinen eigenen Hund frei laufen lässt und auch erkennbar (wenn vielleicht auch nur stillschweigend) sein Einverständnis damit zum Ausdruck bringt, dass auch andere Hunde frei laufen und miteinander umhertollen.
- Bei Spaziergängen im freien Gelände wurde eine Verkehrsübung anerkannt, dass die Hundehalter ihre nicht bösartigen, folgsamen Hunde frei umherlaufen lassen. Eine Haftung des Tierhalters kommt dann nur bei Erkennbarkeit einer Gefährdung von Personen in Frage.
- Ist es Zweck eines gemeinsamen Spazierganges auf einem einsamen Waldweg, den mitgeführten Hunden einen Auslauf zu gewähren, dann besteht keine Veranlassung, für eine besondere Verwahrung der nicht bösartigen und folgsamen Hunde zu sorgen.
- Darin, dass einem Haushund im Hause volle Bewegungsfreiheit gewährt wird, kann noch keine Vernachlässigung der erforderlichen Verwahrung erblickt werden, wenn irgendeine bösartige Eigenschaft des Hundes nicht festgestellt ist. Ein gutmütiger und harmloser Hund bedarf keiner besonderen Verwahrung.
- Freies Herumlaufen eines Hundes im Hofe des Hauses (der gegen das Nachbargrundstück mangelhaft abgezaunt ist) ist keine genügende Verwahrung. Bei geöffneter Toreinfahrt ist fast schon „Nichtverwahrung“ anzunehmen.
- Hat der Tierhalter dem auf seinem ländlichen Anwesen gehaltenen drei Jahre alten Schäferhund bewusst die Möglichkeit offen gelassen, frei und ohne jede menschliche Kontrolle seinen Lauftrieb im freien Gelände auszutoben, wobei er sich nicht darauf verlassen konnte, dass sich das Tier in angelernten Verhaltensweisen auf bestimmten vorgegebenen Routen bewegen werde, ist darin eine Vernachlässigung jeder Verwahrung des Tieres zu erblicken.
- Die Aufsicht über einen Hund muss nicht immer darin bestehen, dass er an die Leine gelegt wird. Wenn er den Befehlen seiner Aufsichtsperson gehorcht, genügt es, dass ihn die Aufsichtsperson stets im Auge behält,

um ihn durch Zuruf zu leiten, soweit es die Sicherung des Verkehrs erfordert. Es muss dem Halter möglich sein, das Verhalten seines Tieres wirkungsvoll zu beeinflussen.

- Ist der Hund in Ermangelung eines Zaunes zwischen der Liegenschaft des Hundehalters und der öffentlichen Straße in der Lage, auf diese zu gelangen, so ist er in Wahrheit überhaupt nicht verwahrt.
- Wegen ihres bisherigen Verhaltens als gutmütig angesehene Hunde dürfen zwar grundsätzlich in Haus und Hof frei und ohne Maulkorb herumlaufen. In der Nähe von Kleinkindern ist aber auch bei solchen Hunden besondere Vorsicht geboten. Die gebotene Sorgfalt des Halters ist daher immer schon dann verletzt, wenn er es zulässt, dass ein Kleinkind mit dem Hund unbeaufsichtigt spielt.
- Vom Halter eines Hundes, dessen Haus unmittelbar neben einer stark befahrenen Straße liegt, muss verlangt werden, dass er den Hund so verwahrt, dass dieser nicht ohne Kontrolle auf die öffentliche Straße gelangen und dort Straßenbenutzer belästigen, behindern oder gefährden kann.
- Da es zu den Eigenschaften eines Hundes, und zwar auch eines ansich gutmütigen Tieres gehört, sich auf der Straße unachtsam zu verhalten, weil er eben die damit verbundenen Gefahren nicht erkennt, stellt ein auf einer Straße frei herumlaufender Hund ein erhebliches Gefahrenmoment dar, und zwar im besonderen Maße für die Benutzer einspuriger Fahrzeuge.
- Die gänzlich unterlassene Verwahrung bzw. Beaufsichtigung eines großen Hundes kann nicht durch dessen erwiesene Gutmütigkeit allein gerechtfertigt werden. Auch wenn das Tier an sich gutmütig ist, ist der Tierhalter nicht von jeder Verwahrungspflicht und Beaufsichtigungspflicht befreit.
- Die in der Allgemeinheit weitverbreitete Auffassung, das erste, nicht der Erfahrung entsprechende „Fehlverhalten“ eines Hundes („Erstbiss“) sei für seinen Halter ohne haftungsrechtlichen Folgen („Freibiss“) wird vom Obersten Gerichtshof nicht geteilt; die richtige Folgerung aus einem solchen Verhalten des Tieres („Erstbiss“) ist vielmehr, dass dem Halter künftig eine gesteigerte Sorgfalt bei der Verwahrung und Beaufsichtigung des Tieres trifft.

Praxisfall aus der Rechtsprechung:

Herr J. fuhr an einem Feiertag mit seiner Gattin auf einem Radwanderweg zwischen Lauterach und Dornbirn. Auf einem Teilstück dieses Radwanderweges befindet sich der städtische Gutshof der Stadtgemeinde Dornbirn, der vom Beklagten als Gutsverwalter geführt wird. Auf dem Gutshof wird ein vier Jahre alter Mischlingshund als Wachhund gehalten. Das Tier kann frei herumlaufen. Er hat ein ruhiges und gutes Gemüt. Im Mai 1982 lag der Hund in der Nähe des Radweges. Als Herr J. vorbeifuhr, sprang ihn der Hund plötzlich an, ohne ihn zu beißen. J. kam dabei zu Sturz und verletzte sich. Der Oberste Gerichtshof bejahte die Haftung des Gutsverwalters, da ein auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr frei herumlaufender Hund ein erhebliches Gefahrenmoment darstellt. Die Verwahrung eines Hundes in der Nähe einer Straße mit öffentlichem Verkehr muss daher besonders sorgfältig erfolgen. Das gilt natürlich auch für Straßen, die nur von Fahrrädern befahren werden. Da der Gutsverwalter keinerlei Maßnahmen zur Verwahrung und Beaufsichtigung getroffen hat, haftet er für den Schaden von Herrn J.

Nachzulesen unter: OGH vom 25.1.1985, 8 Ob 73/84

Praxisfall aus der Rechtsprechung:

Frau S. ist Pensionistin und wollte ihren Arzt in seiner Praxis aufsuchen. Da beide Parkplätze der Ordination besetzt waren, fuhr sie ein Stück weiter und parkte ihren PKW am Ende einer Jugendherberge, wobei für diesen Bereich ein Parkverbotszeichen (Halten und Parken verboten) angebracht war. Die Leiterin der Jugendherberge, Frau K., lud gemeinsam mit ihrer Mutter eine Kiste in den PKW. Der Hund von Frau K., ein 9-monatiger, ca. 30 kg schwerer Neufundländer, lief gleichzeitig im nicht umzäunten Gelände der Jugendherberge umher. Als der Hund Frau S. bemerkte, lief er auf sie zu, richtet sich mit den Vorderpfoten an ihr auf und berührte sie etwa in Brusthöhe. Frau S. war nicht gefasst, kam in Gleichgewichtsschwierigkeiten und stürzte sofort. Sie zog sich einen Schenkelhalsbruch zu und klagte Frau K. erfolgreich auf Schadenersatz. Das Gericht dazu: „Bei dem Hund der Beklagten handelte es sich um einen erst 9 Monate alten, 30 kg schweren Neufundländerhund, der trotz Absolvierung eines Kurses in einer Hundeschule noch sehr verspielt war. Bei diesen Eigenschaften des Tieres durfte die Beklagte aus dem Umstand, dass der gegenständliche Vorfall der erste war, bei dem jemand durch den Hund zu Schaden gekommen ist, nicht auf die

Ungefährlichkeit des Tieres schließen. Da sie den Hund unbeaufsichtigt auf einer öffentlichen Verkehrsfläche umherlaufen ließ, musste sie damit rechnen, dass der Hund auch auf kleine Kinder oder ältere, gebrechliche Menschen treffen kann, die durch spielerische Bewegungen des doch schweren Hundes gefährdet werden konnten. Sie wäre daher unter den gegebenen Umständen trotz der sonst gegebenen Gutmütigkeit des Tieres zu besonderer Vorsicht verpflichtet gewesen und hätte dem Tier nicht völlig unbeaufsichtigt freien Lauf lassen dürfen. Zwischen der Übertretung des Parkverbotes und dem eingetretenen Schaden besteht kein Rechtswidrigkeitszusammenhang, weil das verfügte Parkverbot keineswegs Schäden wie dem gegenständlichen vorbeugen will.“

Nachzulesen unter: OGH vom 26.5.1992, 5 Ob 513/92

Praxisfall aus der Rechtsprechung:

Frau P. als Klägerin und Herr L. als Beklagter trafen sich mit ihrem Hund in der Grünanlage einer Wohnhausanlage. Beide Hunde liefen frei herum und trugen keinen Beißkorb. Die beiden Streitparteien unterhielten sich, während die Hunde in der Wiese herumtollten. Im Zuge dieses Herumtollens gerieten beide Hunde an die Klägerin und kamen in Kontakt mit ihrem rechten Bein. Dabei wurde das Bein der Klägerin verdreht und sie erlitt eine schwere Knieverletzung, die mehrere Operationen nach sich zog. P. klagt Herrn L. auf Schmerzensgeld, da er den Hund ihrer Meinung nach nicht ausreichend verwahrt hat. Der Oberste Gerichtshof lehnte den Anspruch ab. Hier aus der Begründung: „Lassen Hundehalter ihre an sich gutmütigen Hunde im gegenseitigen Einverständnis frei laufen, um ihnen einerseits den Auslauf und andererseits das Umhertollen miteinander zu ermöglichen, so kann jeder der Hundehalter davon ausgehen, dass dem jeweils anderen die von den frei laufenden Hunden ausgehenden Gefahren grundsätzlich bekannt sind und er ihnen entsprechendes Augenmerk schenken wird. Ebenso gibt jeder einzelne Hundehalter dem (oder den) anderen gegenüber zu erkennen, dass er sich auf die mit dem gemeinsamen Umhertollen von Hunden üblicherweise verbundenen Gefahren einlässt, wenn er seinen eigenen Hund frei laufen lässt und auch erkennbar (wenn vielleicht auch nur stillschweigend) sein Einverständnis damit zum Ausdruck bringt, dass auch andere Hunde frei laufen und miteinander umhertollen. Unter den hier zu beurteilenden Umständen kann daher nicht gesagt werden, dass der Beklagte gegenüber der Klägerin seine Pflicht, für die erforderliche

Verwahrung oder Beaufsichtigung seines Hundes zu sorgen, verletzt habe, hat sich doch (nur) gerade jene Gefahr verwirklicht, die mit dem einverständlichen gemeinsamen Herumlaufen der beiden Hunde erkennbar verbunden war. Vor dieser Gefahr hätte sich die Klägerin aber durch entsprechende Aufmerksamkeit selbst schützen müssen. Den getroffenen Sachverhaltsfeststellungen lässt sich nicht entnehmen, dass der Beklagte in der konkreten Situation das Herannahen der beiden umhertollenden Hunde so rechtzeitig hätte erkennen können, dass es ihm noch möglich gewesen wäre, Maßnahmen zur Verhinderung eines Zusammenstoßes mit der Klägerin zu ergreifen.“

Nachzulesen unter: OGH vom 30.5.2002, 1 Ob 57/02t

Praxisfall aus der Rechtsprechung:

Die Klägerin (die 14-jährige H) und ihre Freundin wollten sich ein Reitturnier anschauen. Herr K. nahm mit seinem fünfjährigen Wallach „Angelo“ an dem Turnier teil und die beiden Mädchen zum Turnier mit. In einer Pause band K. das Pferd an einem 1 Meter langen Strick am Anhänger fest. Die anderen Turnierteilnehmer machten das ebenso. Ein Sachverständiger stellte später fest, dass dies durchaus üblich und auch pferdegerecht sei. Die beiden Mädchen blieben zurück, während sich K. die Ergebnisliste von der Turnierleitung besorgte. Er gab den Mädchen keinerlei Anweisungen. Die Klägerin stand seitlich vom Pferd etwa in Höhe der Vorderbeine und Bauch, die Freundin an der anderen Seite des Pferdes. Als in unmittelbarer Nähe ein PKW samt Pferdeanhänger vorbeifuhr und ein ziemlich lautes Geräusch machte, scheute das Pferd. Es sprang mit dem Hinterteil zur Seite, schlug in einem Zug mit beiden Hinterbeinen aus und verletzte die Klägerin schwer am Unterkiefer. Das Pferd war bis dahin durchaus ruhig. Vor dem Unfall mit der Klägerin hat das Pferd nur einmal eine Person, die sich vor das Pferd gedrängt hat, weggestoßen. Es handelt sich damals aber nicht um ein Scheuchen des Pferdes. Im Verfahren stellte der Oberste Gerichtshof schlussendlich fest, dass Herr K. für den Schaden haftet. Er konnte nicht beweisen, dass er für die erforderliche Verwahrung und Beaufsichtigung gesorgt hat. Das Gericht dazu: „Bei Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Fall war es im Hinblick auf die gerichtsbekanntes furchtsame und leicht erregbare Natur von Pferden als Lauf- und Fluchttiere, die oft schon bei geringfügigen Anlässen panikartige Fluchtreaktionen zeigen, für einen besonnenen Tierhalter doch erkennbar, dass ein mit einem nicht

unerheblichen Bewegungsspielraum angeleintes Pferd in fremder Umgebung des regen Betriebs auf dem Abstellplatz (Wiese vor dem Turnierplatz) und angesichts des dadurch verursachten Lärms darauf mit Scheuen oder auch Ausschlagen reagieren könnte, weil es seiner Natur gemäß nicht weglaufen konnte, unabhängig davon, ob es zuvor schon einmal so reagiert hatte..... Selbst wenn bei einer ordnungsgemäßen Beaufsichtigung des Pferdes dessen Scheuen und Ausschlagen bei Lärm nicht zu verhindern gewesen wäre, hätte eine sachgerechte Beaufsichtigung des Pferdes verhindern können, dass Menschen so nahe an das Pferd herantreten, dass sie bei einem Scheuen und Ausschlagen verletzt werden. Der Beklagte durfte demnach auch sein angeleintes Pferd nicht ohne Beaufsichtigung zurücklassen, weil dies nach dem Gutachten des Sachverständigen zu den Sorgfaltspflichten eines Reiters gehört, zumal für ihn erkennbar war, dass sich die Klägerin und ihre Freundin in unmittelbarer Nähe des Pferdes aufhielten.“ Die Haftung des Pferdehalters ergab sich hier also nicht aus dem Scheuen des Pferdes an sich. Herr K. hätte vielmehr dafür sorgen müssen, dass die beiden Mädchen nicht so beim Pferd stehen, dass es im Fall eines Scheuens zu einer Verletzung kommen kann. Dies vor allem deshalb, weil bei einem Pferd mit einer derartigen Reaktion gerechnet werden kann.

Nachzulesen unter: OGH vom 11.4.1991, 6 Ob 519/91

15 Sonstige wichtige Themen

15.1 Datenschutz

Sinn und Zweck von gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz ist der Schutz der Privatsphäre der Menschen. Es geht dabei um den Schutz personenbezogener Daten. Die Regelungen zum Datenschutz finden sich in der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem österreichischen Datenschutzgesetz (DSG).



Webtipp:

Hier finden Sie umfassende Informationen zum Thema Datenschutz
<https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/EU-Datenschutz-Grundverordnung.html>

15.1.1 Die Rollenverteilung beim Datenschutz

Beim Prozess der Verarbeitung von personenbezogenen Daten stehen sich jedenfalls zwei Personen gegenüber: Derjenige, der die Daten verarbeitet (Verantwortlicher) und derjenige, dessen Daten verarbeitet werden (Betroffener). Der Verantwortliche kann sich bei der Datenverarbeitung der Hilfe und Unterstützung Dritter bedienen (Auftragsverarbeiter).

Der Verantwortliche

Werden Daten verarbeitet, gibt es immer einen Verantwortlichen. Der Verantwortliche muss sich um eine korrekte Datenverarbeitung kümmern. Er haftet dem Betroffenen bzw. der Aufsichtsbehörde gegenüber für Schäden aus einer rechtswidrigen Datenverarbeitung.

Der Auftragsverarbeiter

In unserer arbeitsteiligen Wirtschaftswelt werden vielfach Tätigkeiten ganz oder teilweise ausgelagert. Dies gilt auch für den Datenschutz, wo der Verantwortliche Teile der Datenverarbeitung an einen Auftragsverarbeiter auslagern kann. Die Basis für die Auslagerung ist ein Vertrag zwischen Verantwortlichem und Auftragsverarbeiter.



Webtipp:

Hier finden Sie einen Mustervertrag für die Auftragsverarbeitung
<https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/eu-dsgvo-mustervertrag-auftragsverarbeitung.html>

Der Betroffene

Der Betroffene ist derjenige, dessen Daten verarbeitet werden und der durch den Datenschutz geschützt werden soll.

15.1.2 Grundsätze der Datenverarbeitung

Der Verantwortliche muss folgende Grundsätze bei der Datenverarbeitung beachten:

- **Rechtmäßigkeit:** Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist grundsätzlich verboten. Sie ist nur dann zulässig, wenn einer der im Gesetz aufgezählten Fälle vorliegt. Das ist vor allem die Zustimmung des Betroffenen, die informiert, widerruflich und freiwillig erfolgen muss. Für die unternehmerische Praxis ist daneben noch die

Datenverarbeitung in Erfüllung eines Vertrages relevant (z.B. Kauf- oder Werkvertrag mit dem Kunden). Zulässig ist die Datenverarbeitung auch dann, wenn sie in Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erfolgt (z.B. Aufzeichnungspflichten im Arbeitsrecht, Buchführung, ..).

- Zweckbindung: Die Daten dürfen nur für vorab festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke verarbeitet werden. Der Zweck muss bereits zum Zeitpunkt der Datenerhebung festgelegt werden.
- Minimierung der Daten: Die erhobenen Daten müssen auf das Wesentliche beschränkt werden. Sie müssen daher zur Erreichung des Zwecks der Verarbeitung erforderlich sein.
- Richtigkeit: Die verarbeiteten Daten müssen richtig sein. Sind Daten unrichtig, müssen sie unverzüglich gelöscht oder korrigiert werden.
- Begrenzung der Speicherung: Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, als es für den Zweck der Datenverarbeitung nötig ist. Damit soll die Dauer der Datenspeicherung begrenzt werden. Dies kann durch Löschung oder Anonymisierung der Daten erfolgen.
- Sicherheit der Verarbeitung: Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist ein angemessener Schutz der Daten sicherzustellen. Dazu zählt etwa die Verhinderung einer unbefugten Verarbeitung durch einen unzuständigen Mitarbeiter.

15.1.3 Die Rechte des Betroffenen

Vor der Datenverarbeitung

Die Art und Weise der Informationsvermittlung muss so gestaltet sein, dass der Betroffene sie auch verstehen kann. Nur so ist er in der Lage, seine Rechte auszuüben.

Informationen müssen auf diese Weise übermittelt werden:

- präzise (genau)
- transparent (einleuchtend)
- verständlich
- in leichter zugänglicher Form
- in einer klaren und einfachen Sprache

Zum Zeitpunkt der Erhebung muss der Verantwortliche unter anderem über folgende Punkte informieren:

- Grund und Zweck der Verarbeitung
- Kontaktdaten des Verantwortlichen
- Die Empfänger der personenbezogenen Daten

Bei der Datenverarbeitung

Auskunft:

Der Betroffene kann beim Verantwortlichen zuerst erfragen, ob Daten von ihm verarbeitet werden. Wenn dem so ist, kann der Betroffene in einem zweiten Schritt weitere Informationen verlangen (z.B. Verarbeitungszweck). Durch dieses Auskunftsrecht soll der Betroffene die Möglichkeit bekommen, seine Rechte durchzusetzen. Er hat darüber hinaus das Recht auf Herausgabe einer Kopie seiner vom Verantwortlichen verarbeiteten, personenbezogenen Daten.

Widerspruch:

Durch den Widerspruch kann der Betroffene verhindern, dass seine Daten verarbeitet werden. Das ist vor allem im Bereich der Direktwerbung von Bedeutung. Hier kann der Kunde jederzeit Widerspruch gegen die Direktwerbung durch den Unternehmer einlegen.

Nach der Datenverarbeitung

Löschung:

Wenn der Betroffene sein Recht auf Löschung der Daten in Anspruch nimmt, muss der Verantwortliche die Daten unkenntlich machen. Ein Anspruch besteht in folgenden Fällen:

- Die Daten sind für den Zweck, für den sie erhoben wurden, nicht mehr nötig.
- Der Betroffene zieht seine Einwilligung zur Datenerhebung zurück.
- Die Verarbeitung der Daten ist rechtswidrig.



Webtipp:

Hier finden Sie nähere Informationen zum „Recht auf Vergessenwerden“, was vor allem bei Treffern in Suchmaschinen relevant ist

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/172/Seite.1720450.html>

15.1.4 Die Pflichten des Verantwortlichen

Von den Pflichten des Verantwortlichen sind vor allem die folgenden beiden hervorzuheben:

- Der Verantwortliche muss durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherstellen, dass ein angemessenes Datenschutzniveau erreicht wird. Die konkreten Maßnahmen hängen vom Einzelfall ab. Je höher das Risiko, desto strenger die Maßnahmen. Dazu zählt etwa der Schutz von Daten durch gesicherte Räume oder durch Passwörter.
- Der Verantwortliche muss ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten führen. Darunter versteht man eine Liste alle Datenverarbeitungen (erheben, speichern, löschen), die für einen bestimmten Zweck durchgeführt werden.



Webtipp:

Hier finden Sie nähere Informationen zum Verarbeitungsverzeichnis
<https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/EU-Datenschutz-Grundverordnung:-Dokumentationspflicht.html>



Webtipp:

Hier finden Sie weiterführende Informationen zu den Pflichten des Verantwortlichen
<https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/EU-Datenschutz-Grundverordnung:-Pflichten-des-Verantwortl.html>

Welche Daten verarbeite ich als Unternehmer?

1) Mitarbeiterdaten. Im Rahmen des Dienstverhältnisses werden die vom Dienstnehmer zur Verfügung gestellten Daten (Stammdaten, Bankverbindungsdaten, Bewerbungsunterlagen) sowie Daten, die aufgrund des Dienstverhältnisses anfallen (Personalverrechnungsdaten, Stundenaufzeichnungen, Urlaub, Krankenstände, Pflegeurlaub, Karenzzeiten, Bewertungen des Dienstnehmers) verarbeitet. Die Verarbeitung ist zulässig, um den Pflichten aus dem Arbeitsvertrag nachzukommen beziehungsweise um gesetzliche Verpflichtungen zu erfüllen.

2) Kundendaten. Personenbezogene Daten der Kunden dürfen nur mit deren Zustimmung verarbeitet werden. Wenn die Datenverarbeitung zur Erfüllung des Vertrages mit dem Kunden notwendig ist, muss er nicht zustimmen. In

diesem Fall darf der Unternehmer dem Kunden keine Werbung zusenden. Er darf die Daten nur so lange speichern, wie es unbedingt notwendig ist (z.B. für die Buchhaltung oder für Gewährleistungsfälle). Besondere Sorgfalt ist bei sensiblen Daten (z.B. Gesundheitsdaten) geboten. Das ist beispielsweise im Assistenzhundeeinsatz von Bedeutung.

3) Daten der Geschäftspartner. Dazu zählen beispielsweise Lieferanten, Subunternehmer, der Steuerberater etc. Die Verarbeitung erfolgt im Rahmen der Vertragserfüllung, daher ist keine Zustimmung notwendig.

Beachte!

Auf der eigenen Website muss der Unternehmer einen Hinweis geben, wenn er dort personenbezogene Daten verarbeitet (z.B. Kontaktformular für Kunden) oder Cookies/Analysetools verwendet.

15.1.5 Videoüberwachung

Videoaufzeichnungen sind zulässig, wenn

- sie im lebenswichtigen Interesse einer Person erforderlich sind,
- die betroffene Person zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat,
- sie durch besondere gesetzliche Bestimmungen angeordnet oder erlaubt sind, oder
- im Einzelfall überwiegende berechtigte Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten bestehen und die Verhältnismäßigkeit gegeben ist.

Unzulässig sind Videoaufnahmen etwa im höchstpersönlichen Lebensbereich (Wohnungsinnenräume oder Hygieneräume).

Der Verantwortliche muss

- geeignete Datensicherheitsmaßnahmen ergreifen,
- außer bei Echtzeitüberwachung jeden Verarbeitungsvorgang protokollieren,
- die Daten nach Zweckerreichung löschen und
- die Bildaufnahmen kennzeichnen.



Webtipp:

Hier finden Sie nähere Informationen zum Thema Videoüberwachung
<https://www.wko.at/service/unternehmensfuehrung-finanzierung-foerderungen/eu-dsgvo-videoueberwachung-bildverarbeitung-fotos-faq.html>

15.1.6 Geldbußen und Verwaltungsstrafen

Die Aufsichtsbehörde kann bei Verstößen gegen die datenschutzrechtlichen Vorgaben Geldbußen verhängen. Der Strafrahmen ist extrem hoch (bis zu Euro 20 Mio. oder 4 % vom Umsatz), um auch für große internationale Konzerne abschreckend zu wirken. Die Geldbuße soll in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Daher muss die Behörde bei der Festsetzung der Strafhöhe die Verhältnismäßigkeit beachten. Im Fall eines geringen Verstoßes ist auch eine Verwarnung möglich.

Daneben kann die Verwaltungsbehörde eine Geldstrafe von bis zu Euro 50.000 verhängen, wenn man

- sich widerrechtlich Zugang zu einer Datenverarbeitung verschafft,
- Daten in Verletzung des Datengeheimnisses übermittelt,
- eine unzulässige Bildverarbeitung betreibt.



Webtipp:

Hier finden Sie nähere Informationen zu den Strafen und Geldbußen
https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/EU-Datenschutz-Grundverordnung:-Rechtsdurchsetzung-und-St.html#heading_Sanktionen_Geldstrafen

15.2 Verträge und Allgemeine Geschäftsbedingungen

15.2.1 Verträge

Die wichtigste Grundlage für Klärung der Frage, welche Rechte und Pflichten der Unternehmer gegenüber seinen Kunden hat, ist der Vertrag. Ein Vertrag kann mündlich oder schriftlich abgeschlossen werden. Der schriftliche Vertrag hat den großen Vorteil, dass er ein starkes Beweismittel im Streitfall darstellt. Wie soll der Unternehmer sonst beweisen, was vereinbart wurde?

Abhängig von der jeweiligen Tätigkeit sind unterschiedliche vertragliche Themen relevant:

Generelle Themen für alle Tätigkeitsbereiche:

- Konkreter Umfang der Dienstleistung.
- Sind dem Tierhalter Situationen bekannt, wo eine besondere Form der Haltung erforderlich ist? Dazu zählen Verhaltensauffälligkeiten, Unverträglichkeiten zu anderen Menschen oder Tieren usw.
- Abklärung, ob das Tier ansteckend oder sonst für andere Menschen oder Tiere gefährlich sein kann.

Tiermasseur und Bewegungslehrer/-trainer

Hier sollten zusätzlich folgende Themen im Vertrag behandelt werden:

- Sicherstellung, dass die Massage nur am gesunden Tier ausgeübt wird. Der Kunde könnte etwa verpflichtet werden, vor der Massage nachweislich eine Untersuchung bei einem Tierarzt durchführen zu lassen.
- Zusicherung über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung durch den Tiermasseur und Bewegungslehrer/-trainer
- Warnhinweis über die Eigensicherung des Kunden
- Warnhinweis über Kontraindikationen

Tiersitter

Hier sollten zusätzlich folgende Themen im Vertrag behandelt werden:

- Gibt es bestimmte Vorgaben hinsichtlich Pflege, Fütterung etc.?
- Wie soll der Tiersitter bei der Betreuung der Tiere beim Kunden zu Hause vorgehen, wenn die Haltung tierschutzwidrig ist? Wer übernimmt allfällige Kosten für die Herstellung einer korrekten Haltung?
- Verankerung, dass ein notwendiger Aufwand (z.B. Tierarzt) vom Kunden übernommen wird.
- Was soll passieren, wenn der Halter das Tier verspätet (oder gar nicht mehr) übernehmen kann?
- Wer kann im Notfall neben dem Halter noch kontaktiert werden?

Tiertrainer

Wenn der Tiertrainer nur mit dem Tier oder den Tieren eines Kunden arbeitet, sollten zusätzlich folgende Themen behandelt werden:

- Gibt es bestimmte Vorgaben hinsichtlich der Verwahrung und Beaufsichtigung des Tieres?
- Wer kann im Notfall neben dem Halter noch kontaktiert werden?

Wenn Gruppenkurse angeboten werden, sollten zusätzlich folgende Themen beachtet werden:

- Allgemeine Belehrung über das korrekte Verhalten des Kursteilnehmers im Gruppenkurs, wenn er beim Training aktiv mitmacht.
- Vorlage der gültigen Haftpflichtversicherung des Tierhalters.

Tierpension

Hier sollten zusätzlich folgende Themen im Vertrag behandelt werden:

- Gibt es bestimmte Vorgaben hinsichtlich Pflege, Fütterung, Medikation etc.?

- Sind dem Halter Krankheiten bekannt? (Hier wäre auch eine Vereinbarung denkbar, dass der Halter die sofortige Untersuchung des Tieres durch einen Tierarzt duldet und die Kosten übernimmt)
- Verankerung, dass ein notwendiger Aufwand (z.B. Tierarzt) vom Kunden übernommen wird.
- Was passiert, wenn der Kunde das Tier nicht abholt? Hier sollte geregelt werden, dass der Halter zuerst mehrfach zu kontaktieren ist (inkl. bekanntgegebenem Ersatzbetreuer) und schließlich das Tier nach einer angemessenen Frist (2–3 Wochen) an ein Tierheim abgegeben werden darf. Der ursprüngliche Halter sollte über die Abgabe an das Tierheim informiert werden.
- Ermächtigung des Unternehmers, tierschutzwidriges Equipment (z.B. Stachelhalsband) abzulegen und ausschließlich tierschutzkonformes Equipment auf Kosten des Kunden zu verwenden.

15.2.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Wer viele Verträge mit gleichem Inhalt abschließt, kann Allgemeine Geschäftsbedingungen erstellen (AGB). Dabei werden die relevanten Punkte, die bei allen Verträgen gleich sind, zusammengefasst. Es müssen dann nur die bei jedem Vertrag individuellen Inhalte mit dem Kunden besprochen werden. Für die restlichen Punkte kann auf die AGB verwiesen werden.

Damit AGB Inhalt des Vertrags werden, müssen sie vereinbart werden. Dazu ist folgende Vorgangsweise – am Beispiel einer Tierpension – zu empfehlen:

Es gibt einen Betreuungsvertrag, der bei jedem Aufenthalt abgeschlossen wird. Dort gibt es die Vereinbarung zum Tier, Futter, Krankheiten etc. Am Ende dieses für jeden Aufenthalt auszufüllenden Vertrages gibt es den Verweis auf die AGB. Der Kunde bestätigt dabei, dass er die AGB gelesen und akzeptiert hat. Durch die Unterschrift unter den Betreuungsvertrag werden die AGB Vertragsinhalt.

Wer mit dem Kunden keine schriftlichen Verträge abschließt kann auch einen Aushang machen. Dabei müssen die AGB an einer gut sichtbaren und leicht zugänglichen Stelle im Geschäftslokal ausgehängt sein.

Mögliche Inhalte:

- Zahlungsmodalitäten (ohne Regelung: sofort in bar).

- Regelungen für den Vertragsrücktritt (ohne Regelung gibt es für den Kunden keinen Rücktritt; er muss bezahlen, selbst wenn er die Leistung nicht in Anspruch nimmt).
- Bei Verträgen, die elektronisch oder telefonisch abgeschlossen werden, gibt es Sonderregelungen (14-tägiges Rücktrittsrecht nach umfassender Belehrung). Ob eine Reservierung schon einen Vertragsabschluss darstellt, hängt von den konkreten Umständen ab.
- Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Leistung (wie gesunder Hund, Haftpflichtversicherung, benötigtes Equipment,...).
- Regelung über den Ausschluss eines Kursteilnehmers (klare Vorgaben machen!).



Webtipp:

Nähere Informationen sowie Muster – Textbausteine für AGB finden Sie hier https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/Was_Sie_bei_AGB_beachten_sollten.html

15.2.3 Mangelhafte Leistungserbringung

Bei Verträgen kommt es regelmäßig vor, dass eine oder beide Vertragsparteien mit der Erfüllung des Vertrags nicht zufrieden sind. Es kann sein, dass

- eine Leistung gar nicht oder nicht in der gewünschten Qualität erbracht wurde,
- das Tier mit einem Mangel (z.B. Verletzung oder Erkrankung) zurückkommt,
- die Leistung nicht „erfolgreich“ war (z.B. Tiermasseur und Bewegungslehrer/-trainer, Tierernährungsberater),
- der Kunden einseitig vom Vertrag zurücktritt und dann nicht bezahlt usw.

Die wichtigste Basis für die Klärung der Frage, ob eine Leistung mangelhaft war, ist der Vertrag. Aus diesem Grund ist es unbedingt notwendig, zu den wichtigsten Punkten klare Regelungen zu treffen. Um die Vereinbarung in einem Streitfall beweisen zu können, sollte sie schriftlich abgeschlossen werden.

Der klare, schriftliche Vertrag vereinfacht außerdem den Umgang mit dem Kunden. Denn wenn der Kunde eine Regelung gelesen, verstanden und unterschrieben hat, ist die psychologische Hürde höher, die Vereinbarung zu akzeptieren.

16 Vorgaben für die Werbung

Um das eigene Unternehmen bekannt zu machen, setzen die Unternehmer auf vielfältige Formen der Werbung. Dabei sind einige juristische Dinge zu beachten, die hier kurz dargestellt werden:

16.1 Telefonanrufe

Das Telefon ist ein beliebtes Mittel zur Anwerbung von Neukunden. Werbeanrufe ohne vorherige Zustimmung des Teilnehmers sind allerdings unzulässig („cold calling“). Ein Anruf zu Werbezwecken ist nur dann zulässig, wenn der Teilnehmer vorher seine Zustimmung erteilt hat. Die erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Bei Telefonanrufen zu Werbezwecken darf die Rufnummernanzeige durch den Anrufer nicht unterdrückt oder verfälscht werden. Ein Verstoß gegen die Bestimmung kann zu hohen Strafen durch die Bezirksverwaltungsbehörde führen (bis zu Euro 37.000).

16.2 Zeitungsinserate

Auf regionaler Ebene gibt es häufig Bezirks- und Gratisblätter. Diese finanzieren sich stark durch Werbung und bieten Unternehmern aus der Region vielfältige Werbemöglichkeiten. Bei Zeitungsinseraten ist Folgendes zu beachten:

Inhalt des Inserates

EsdürfenkeineirreführendenoderfalschenAnkündigungengemachtwerden. Ein Verstoß kann teuer zu stehen kommen, da ein wettbewerbswidriges Verhalten vorliegt. Der Unternehmer sollte außerdem nur versprechen, was er realistisch erfüllen könnte.

Angabe der Kontaktdaten

Aus praktischen Gründen wird man die Telefonnummer und E-Mail-Adresse angeben. Diese Angaben alleine reichen allerdings nicht aus! Es muss zumindest eine Abkürzung des Namens oder eine andere unterscheidungsfähige Bezeichnung angegeben werden. Sinnvoll sind die Angabe des Namens oder der Unternehmensbezeichnung sowie der Kontaktdaten (Adresse, Telefon, E-Mail).

16.3 Flyer und Plakate

Bei Flyern und Plakaten ist bei der Gestaltung und Aufmachung zu beachten, dass keine wettbewerbswidrigen Aussagen getätigt werden und der Firmenname angegeben wird.

Der Verteilung der Flyer bzw. Plakate sind einige Grenzen gesetzt:

- Verteilen bei Veranstaltungen

Wenn der Veranstalter nichts dagegen hat und man den Menschen den Flyer nicht aufdrängt, gibt es keine Probleme.

- Auflegen/Aufhängen im Geschäft oder öffentlichen Einrichtungen
Hier ist in jedem Fall die Zustimmung des Unternehmens oder der Einrichtung einzuholen.

- Flyer hinter den Scheibenwischer eines Autos stecken

Diese Form der Werbung ist nicht zulässig.

16.4 Briefe und Postwurfsendungen

Briefe und Postwurfsendungen können in beliebigem Umfang und Ausmaß versendet werden. Einzig die Kosten werden den Bemühungen in Grenzen setzen. Es muss zumindest der Name des Unternehmens angegeben werden.

16.5 Homepage

Bei einer Homepage zur Präsentation des Unternehmens sollte auf drei wesentliche Aspekte geachtet werden:

- 1) Wenn Sie Fotos, Logos, Texte, Videos und Ähnliches verwenden, müssen die Rechte daran erworben werden. Stammen die Daten vom Unternehmer selbst, ist er der Urheber und es gibt kein Problem. Werden allerdings fremde Daten (wie Produktfotos) verwendet, muss die Zustimmung des Rechteinhabers eingeholt werden. Das erfolgt am besten schriftlich, um spätere Beweisprobleme zu vermeiden.

- 2) Im Vertrag mit dem EDV-Dienstleister sollte vereinbart werden, dass er sich um die Einhaltung aller rechtlichen Vorschriften kümmern muss. Bestandteil des Vertrages ist dann nicht nur eine Homepage, sondern eine gesetzeskonforme Homepage.

- 3) Die Texte dürfen keine wettbewerbswidrigen Informationen enthalten. Darauf muss man selber achten, da der EDV-Dienstleister nicht wissen kann, ob die ihm zur Verfügung gestellten Informationen korrekt sind.

Eine Website – aber auch sonstige elektronische Medien wie XING oder Facebook - benötigen ein korrektes Impressum.



Webtipp:

Nähere Informationen dazu finden sich in einer umfassenden Broschüre der WKO, die auch Muster zur Verfügung stellt.

<https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/Das-korrekte-Website-Impressum.pdf>

16.6 E-Mail

Die Werbung durch E-Mail ist dann erlaubt, wenn der Empfänger vorher zugestimmt hat. Der Grundsatz ist der gleiche wie beim Telefonmarketing. Wer eine E-Mail-Adresse irgendwo veröffentlicht (Website, Visitenkarte, Geschäftspapiere etc.), erteilt damit noch keine Zustimmung für Werbezusendungen.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Unternehmer auch ohne vorherige Zustimmung E-Mails zu Werbezwecken versenden:

- Der Unternehmer hat die Mailadresse im Zusammenhang mit dem Verkauf oder einer Dienstleistung an seine Kunden erhalten.
- Die Werbung erfolgt für eigene ähnliche Produkte oder Dienstleistungen. Der Empfänger ist nicht in der Liste der Telekom Regulierungsbehörde (www.rtr.at) eingetragen.
- Der Empfänger hat jederzeit die Möglichkeit, weiterer E-Mails abzulehnen.

Bei einem Verstoß droht eine Verwaltungsstrafe bis zu Euro 37.000.



Webtipp:

Hier finden Sie nähere Informationen zum Thema digitale Werbung

<https://www.wko.at/service/innovation-technologie-digitalisierung/e-mail-marketing-werbung-datenschutz.html>

Service teil

Adressen und Kontaktdaten

Wien

Wirtschaftskammer Wien - Fachgruppe Persönliche Dienstleister

Straße der Wiener Wirtschaft 1 • 1020 Wien

Tel.: +43 1 514 50 2264 • E-Mail: persoenlichdienstleister@wkw.at

Veterinäramt und Tierschutz (MA 60)

Thomas Klestil Platz 4 • 1030 Wien

Tel.: 43 1 4000 8060 • E-Mail: post@ma60.wien.gv.at

Tierschutzombudsstelle Wien - Dipl.-Ing. Eva Persy, MSc MBA

Muthgasse 62 • 1190 Wien

Tel.: +43 1 318 007 675 079 • E-Mail: post@tow-wien.at

Niederösterreich

Wirtschaftskammer Niederösterreich - Fachgruppe Persönliche Dienstleister

Wirtschaftskammer-Platz 1 • 3100 St. Pölten

Tel.: +43 2742 851 19180 • Fax: +43 2742 851 19189 • E-Mail: dienstleister.persoenliche@wknoe.at

Amt der NÖ Landesregierung - Abteilung Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle

Landhausplatz 1, Haus 12 • 3109 St. Pölten

Tel.: +43 2742 - 9005-13437 • Fax: +43 2742 - 9005-12801 • E-Mail: post.lf5@noel.gv.at

Tierschutzombudsstelle Niederösterreich - Dr. Lucia Giefing

Rennbahnstraße 29 • 3109 St. Pölten

Tel.: +43 2742 9005 - 15578 • Fax: +43 2742 9005 - 8915578 • E-Mail: post.tso@noel.gv.at

Burgenland

Wirtschaftskammer Burgenland - Fachgruppe Persönliche Dienstleister

Robert-Graf-Platz 1 • 7000 Eisenstadt

Tel.: +43 5 90 907 3114 • Fax: +43 5 90 907 3115 • E-Mail: claudia.scherz@wkbgl.d.at

Veterinärdirektion Burgenland - Dr. Robert Fink

Europaplatz 1 • 7000 Eisenstadt

Tel.: +43 57-600/2688 • Telefax: +43 57-600/2965 • E-Mail: post.a6-veterinaer@bgld.gv.at

Tierschutzombudsstelle Burgenland - Dr. Gabriele Velich

Hartlsteig 2 • 7000 Eisenstadt

Tel.: +43 57600 2189 • Fax: +43 57600 2187 • E-Mail: post.tierschutz@bgld.gv.at

Oberösterreich

Wirtschaftskammer Oberösterreich - Fachgruppe Persönliche Dienstleister

Hessenplatz 3 • 4020 Linz

Tel.: +43 5 90 909 4144 • Fax: +43 5 90 909 4149 • E-Mail: pdl@wkooe.at

Amt der OÖ Landesregierung - Abteilung Ernährungssicherheit und Veterinärwesen

Bahnhofplatz 1 • 4021 Linz

Tel.: +43 732 77 20-142 41 • Fax: +43 732 77 20-21 43 60 • E-Mail: ESV.post@ooe.gv.at

Tierschutzombudsstelle Oberösterreich - Amt der OÖ Landesregierung

Bahnhofplatz 1 • 4021 Linz

Tel.: +43 732 7720 - 14281 • Fax: +43 732 7720 - 214360 • E-Mail: tierschutzombudsstelle@ooe.gv.at

Steiermark

Wirtschaftskammer Steiermark - Fachgruppe Persönliche Dienstleister

Körbnergasse 111-113 • 8010 Graz

Tel.: +43 316 601 278 • Fax: +43 316 601 9260 • E-Mail: persdl@wkstmk.at

Veterinärdirektion Steiermark - Dr. Peter Wagner

Friedrichgasse 9 • 8010 Graz

Tel.: +43 316 877-3586 • Fax: +43 316 877-3587 • E-Mail: pete.wagner@stmk.gv.at

Tierschutzombudsstelle Steiermark - Dr. Barbara Fiala-Köck

Stempfergasse 7 • 8010 Graz

Tel.: +43 316 877 - 3966 • Fax: +43 316 877 - 4295 • E-Mail: tierschutzombudsfrau@stmk.gv.at

Salzburg

Wirtschaftskammer Salzburg - Fachgruppe Persönliche Dienstleister

Julius-Raab-Platz 1 • 5027 Salzburg

Tel.: +43 662 88 88 282 • Fax: +43 662 88 88 960283 • E-Mail: ceder@wks.at

Veterinärdirektion Salzburg - Dr. Josef Schöchl

Fanny-v.-Lehnert-Straße 1 • 5020 Salzburg

Tel.: +43 662 8042-3638 • Fax: +43 662 8042-3886 • E-Mail: veterinaerdirektion@salzburg.gv.at

Tierschutzombudsstelle Salzburg - Mag. Alexander Geyrhofer

Fanny-von-Lehnert-Straße 1 • 5020 Salzburg

Tel.: +43 662 8042 - 3461 • Fax: +43 662 8042-3886 • E-Mail: alexander.geyrhofer@salzburg.gv.at

Kärnten

Wirtschaftskammer Kärnten - Fachgruppe Persönliche Dienstleister

Europaplatz 1 • 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Tel.: +43 5 90 904 160/165 • Fax: +43 5 90 904 164 • E-Mail: innungsgruppe7@wkk.or.at

Amt der Kärntner Landesregierung - Abteilung 10, Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum - Veterinärwesen

Kirchengasse 43 • 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Tel.: +43 50 536-11601 • Fax: +43 50 536-11600 • E-Mail: abt10.vet@ktn.gv.at

Tierschutzombudsstelle Kärnten - Mag. Dr. Jutta Wagner

Kirchengasse 43 • 9020 Klagenfurt

Tel.: +43 50 536 37000 • Mobile: +43 664 80 536 37000 • Fax: +43 50 536 15200 •

E-Mail: tierschutz@ktn.gv.at

Tirol

Wirtschaftskammer Tirol - Fachgruppe Persönliche Dienstleister

Wilhelm-Greil-Straße 7 • 6020 Innsbruck

Tel.: +43 5 90 905 1273 • Fax: +43 5 90 905 51273 • E-Mail: ludwig.koessler@wktiro.at

Abteilung Landesveterinärdirektion

Wilhelm-Greil-Straße 17 • 6020 Innsbruck

Tel.: +43 512 508 3242 • Fax: +43 512 508 743245 • E-Mail: veterinaerdirektion@tirol.gv.at

Tierschutzombudsstelle Tirol - Dr. Martin Janovsky

Wilhelm-Greil-Straße 17 • 6020 Innsbruck

Tel.: +43 512 508 3247 • Fax: +43 512 508 743245 • E-Mail: tierschutz@tirol.gv.at

Vorarlberg

Wirtschaftskammer Vorarlberg - Fachgruppe der persönlichen Dienstleister

Wichnergasse 9 • 6800 Feldkirch

Tel.: +43 5522 305 279 • Fax: +43 5522 305 143 • E-Mail: knall.stefan@wkv.at

Veterinärangelegenheiten

Klostergasse 20 • 6900 Bregenz

Tel.: +43 5574 511 25205 • Fax: +43 5574 511 925295 • E-Mail: veterinaer@vorarlberg.at

Tierschutzombudsstelle Vorarlberg

Montfortstraße 4 • 6900 Bregenz

Tel.: +43 5574 511 42099 • Fax: +43 5574 511 942095 • E-Mail: tierschutzombudsstelle@vorarlberg.at